

## Vom Restitutionsedikt 1629 zum Westfälischen Frieden 1648

### Gegenreformatorische Bestrebungen in der protestantischen Stadt Minden\*

„Gestern habe [ich] bei Abreisung des Osnabrückischen Syndici in Eil avisiret [...], daß der Fried sollte geschlossen und heute publiciret werden; die Gewißheit haben wir, Gott Lob, erlebt, in deme gestern abend [24. Oktober] umb die Klocke achte der actus subscriptionis vollendet, worauf alle grobe Geschütze umb diese Statt 3 mahl gelöset; diesen Morgen ist in allen Kirchen ein danckfest gehalten, auf Lamberti Thurm waren 8 Fahnen zum Freudens Zeichen ausgestochen, nach gehaltenener Predigte wurden alle Klocken in gantz Münster ein halbe Stunde lang geleutet, und bliesen die Musicanten oder Thurmlleute inzwischen nach mueglichkeit, die gantze Bürgerey stund in Gewehr, die publicatio ging aber weiter also zu, daß fürm Rhadthause, worauß auch sieben Fahnen gestochen waren, etliche Trompeter und einer mit der Heerpaucken zu Pferde stunden, die den Statt Syndicum ufn schönen [...] gezirten Pferde reitend begleiteten [...], und da sie drey-mahl geblaset, der Syndicus darauf den Frieden im Nahmen Ihrer Kayserlichen auch Königlichen Majestät, Majestäten zu Schweden und Frankreich publicirte, und da die Trompeter wieder geblaset hatten, gaßen die Bürger aufm Marckte 3 mahl Salve, welches aufm Thumbhoff und allen Principall Krantz [?] Gaßen continuiret wart. Folgents wart die gantze Bürgerschafft uf das Marck, und, so viell darauf nicht stehen konten, auf die nehesten Gaßen mit fliegenden Fahnen geführet und mußten nochmahls drey-mahl Salve geben, inzwischen wurden auch alle Stücke uf den Wällen drey-mahl gelöset, war ein schreckliches Schießen, die Legaten sein sehr froh.<sup>1</sup>

\* Verändertes und erweitertes Manuskript eines Vortrags, den der Verfasser auf dem „Tag der Westfälischen Kirchengeschichte“ am 11. September 1998 in Minden gehalten hat.

<sup>1</sup> Vgl. dazu: Geschichte der Stadt Münster. Hg. Franz-Josef Jakobi, Bd. 1, Münster 1993, S. 319 ff.

Morgen frue gehet der Secretarius Legationis Gustaff Hanson<sup>2</sup> nacher Schweden und der Resident Kley<sup>3</sup> nach der Haupt armeen fort, respective die Confirmation einzuholen und den Frieden den armeen anzukündigen.<sup>4</sup> Die Herren [in Minden] müsten (?) nun consilia faßen, wie unser Status einzurichten und das Praesidium [der Stadt Minden] anzustellen,<sup>5</sup> die Satisfaction Gelder müßen auch bei Zeiten angeschlagen werden. Des Stiffts und der Statt [Minden] Quota ist in alles 14260 Thaler. Ahn den Herrn Commendanten [zu Minden] wirt von dem Herrn Schwedischen Legaten geschrieben worden, wie er es mit dem FrewdenSchießen halten solle. Ihre Excellenz Graff Ochsenstiern<sup>6</sup> sagte zu mir, wegen der Predigte und Danckfests würde der Rhatt [zu Minden] nach Gefallen woll selbst anordnung machen. Morgen früe gehen wir nun gewiße, wiß Gott, auf Cleve Port wollen unß spoden, [nach Minden] zurück zu kommen. Befehlen unß allerseits hiemit in Gottes Schutz.

Münster den 15./25. Octobris Anno 1648.

Der Herren dienstwilliger Conrad Hoyer Dr. manu propria.

Laßen die Herren sämptlich freundlich grüßen.<sup>7</sup>

<sup>2</sup> Gustaf Hansson, schwedischer Legationssekretär; geadelt: Taubenfeld.

<sup>3</sup> Sweder Dietrich Kleic, Mitglied der schwedischen Gesandtschaft in Osnabrück, Resident in Kassel.

<sup>4</sup> Da mit dem schwedischen Heer kein Waffenstillstand während der Friedensverhandlungen ausgehandelt werden konnte, kämpfte die schwedische Armee bis zum Friedenschluß, von dem sie Ende Oktober 1648 völlig überrascht wurde. Sie mußte dann sofort alle Kampfhandlungen einstellen. Vgl. Herbert Langer, Der königlich schwedische in Deutschland geführte Krieg; in: 1648 Krieg und Frieden in Europa. (Textband 1), München 1998, S. 196.

<sup>5</sup> Die Stadt Minden hatte für den Friedensvertrag nach dem Abzug der Schweden ein eigenes „Präsidium“, d.h. das Recht, eigene Truppen zur Stadtverteidigung einzusetzen, angestrebt.

<sup>6</sup> Johann Graf Oxenstierna, schwedischer Hauptgesandter auf dem Friedenskongreß, kam zur Unterzeichnung der Friedensverträge am 24. Oktober in Münster direkt aus Minden, wo die schwedischen Gesandten ihr ständiges Quartier hatten. Am 13. Oktober 1648 war Oxenstierna und seinen Begleitern G. Flemming, Axel Passe und Jacob Spentz vom kaiserlichen Bevollmächtigten Graf Joh. Ludw. von Nassau-Hadamar ein gemeinsamer Paß ausgestellt worden, der ihnen eine freie, ungehinderte Reise von Minden nach Münster zusicherte.

<sup>7</sup> Kommunalarchiv Minden (künftig: KAM): Stadt Minden B, Nr. 476. – Das Schriftstück ist sowohl nach dem „alten Stil“ (15. Oktober) als auch nach dem neuen Stil (25. Oktober) datiert. – Im 16. Jahrhundert sind Ereignisse und Schriftstücke von den Zeitgenossen vielfach unterschiedlich, d.h. mit einer Differenz von 10 Tagen datiert worden, weil die Protestanten (evangelische Fürsten, Städte, Militärs, Theologen und Gesandte) in aller Regel damals noch am alten, julianischen Kalender festhielten, die Katholiken aber den vom Papst vorgeschriebenen neuen, gregorianischen Kalender berücksichtigten. Um Irritationen bei der Datierung von Ereignissen und Schriftstücken und damit bei ihrer Identifizierung zu vermeiden, ist hier die

Soweit der Bericht eines Augenzeugen vom Friedensschluß 1648 in Münster. Es gibt sicher zahlreiche Berichte über dieses Ereignis in Münster. Dieser aber ist bisher völlig unbekannt gewesen und hat für die Stadt Minden eine besondere Bedeutung.

Es ist der Bericht des Leiters der städtischen Mindener Delegation, des Stadtsyndikus Dr. iur. Conrad Hoyer, der mehrfach bei den Verhandlungsparteien in Münster und Osnabrück anwesend war, insbesondere natürlich bei den Gesandten der Schweden und der evangelischen Fürsten in Osnabrück, um die Sorgen und Wünsche der lutherischen Stadt Minden – auch in Konkurrenz zum bischöflichen Gesandten Dietrich Sieckmann<sup>8</sup> – vorzutragen in der Hoffnung, daß die städtischen Wünsche bei den Friedensvertragsverhandlungen berücksichtigt würden.

Die Stadt Minden besaß natürlich keine Reichsstandschaft, war also offiziell gar nicht vertreten und bei den Verhandlungen nicht zugelassen. Minden war Territorialstadt, also einem Territorialherrn unterworfen: de jure mochte das der Mindener Bischof Franz Wilhelm von Wartenberg sein, der bei den Verhandlungen um die Wiedererlangung aller seiner Bistümer und damit auch um Minden kämpfte, de facto aber war es Königin Christine von Schweden, die „jure belli“ seit 1634 Besitzerin des Fürstbistums Minden war.

Mehrfach hat die Stadt Minden während der Friedensverhandlungen ihre Wünsche und Forderungen hinsichtlich ihrer Verfassung und des Konfessionsstandes vortragen lassen.<sup>9</sup>

Es ist noch heute beeindruckend, zu sehen, mit welcher inneren Überzeugung, mit welcher Willenskraft und mit welchem materiellen Aufwand der Rat einer nicht reichsunmittelbaren Stadt sich damals

„doppelte Datierung“ der Quellen beibehalten worden (vor dem Schrägstrich das Datum „alten Stils“, d.h. nach dem alten Kalender, nach dem Schrägstrich das Datum, „neuen Stils“, d.h. nach dem neuen Kalender). Wenn nur ein Datum angegeben wird, ist es dasjenige, das die Quelle angibt. Die einfach datierten Quellen „katholischer Provenienz“ enthalten die neuen Daten des Gregorianischen Kalenders, die datierten Quellen „protestantischer Provenienz“ enthalten in der Regel die alten Daten des Julianischen Kalenders.

<sup>8</sup> Sieckmann war der von Bischof Franz Wilhelm von Wartenberg ernannte Gesandte für sein Fürstbistum Osnabrück, der zugleich auch die Interessen des Fürstbistums Minden im Sinne Wartenbergs vertrat.

<sup>9</sup> Ende März 1646 waren beide in Osnabrück zur Übergabe eines „Memoriale“ der Stadt Minden vom 25. März 1646 an die Gesandten der protestantischen Reichsstände (Johann Gottfried von Meiern, Acta Pacis Westfalicae publica oder: Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte. Teil 2, Hannover 1734, S. 877-887) und Anfang Januar 1647 wurde eine „Deduction“ der Stadt Minden vom 30. Dezember 1646 (Ebd. Teil 4, Hannover 1735, S. 211-223) in Osnabrück übergeben.

nicht nur um Verfassungs-, Rechts- und Wirtschaftsfragen, sondern auch um Fragen der künftigen Konfession seiner Bürger, d.h. um die Beibehaltung des lutherischen Bekenntnisses in der Stadt bemühte.

Das Thema dieses Beitrags verlangt allerdings, die allgemeine politische und verfassungsrechtliche Entwicklung der Stadt bis 1648 – Minden läßt sich als eine „politisch autonome Territorialstadt“ bezeichnen – hier außer Acht zu lassen und nur die konfessionelle Entwicklung zu skizzieren.

### Evangelisch, aber „kaisertreu“

Zum besseren Verständnis der Kirchengeschichte und der konfessionellen Verhältnisse während des Dreißigjährigen Krieges sei stichwortartig an die Mindener Reformation und deren Folgen erinnert.

Als der katholische Administrator des Fürstbistums Minden, Franz von Braunschweig-Lüneburg, ein vom Domkapitel gewählter Landesherr ohne kirchliche Weihen, aber mit weltlichen Lastern, 1529 gestorben war und 1530 die Wahl des umstrittenen Franz von Waldeck zum neuen Bischof von Minden anstand,<sup>10</sup> ließ die Stadt Minden am 13. Februar 1530 durch den Hoyaer Hofprediger Nicolaus Krage in der St. Martini-Kirche eine neue Kirchenordnung<sup>11</sup> für die Stadt verkünden und damit die Reformation durchführen.<sup>12</sup>

Das Dominikanerkloster St. Pauli wurde geschlossen und in eine städtische evangelische Lateinschule umgewandelt,<sup>13</sup> die übrigen Stiftskonvente und das Benediktinerkloster blieben bestehen, aber alle Pfarrkirchen wurden evangelisch, auch wenn sie zugleich Stiftskirchen gewe-

<sup>10</sup> Hans-Joachim Behr, Franz von Waldeck, Fürstbischof zu Münster und Osnabrück, Administrator zu Minden (1491–1553). Sein Leben in seiner Zeit. Teil 1: Darstellung, Münster 1996, Teil 2: Urkunden und Akten, Münster 1998.

<sup>11</sup> Christlike Ordeninge der Erlyken Stadt Mynden tho denste dem hilgen Evangelio ... Dorch Nicolaum Kragen ... 1530. Faksimiledruck mit Übersetzung ins Hochdeutsche von Hermann Niebaum und Timothy Sodmann und einem Nachwort von Gerhard Goeters. Hg. Stadt Minden, Minden 1980.

<sup>12</sup> Hans Nordsiek, Von Lüchow nach Salzwedel. Auf den Spuren des Mindener Reformators Nicolaus Krage; in: Mitteilungen des Mindener Geschichtsvereins 53 (1981), S. 51–106.

<sup>13</sup> KAM: Stadt Minden A 1, Nr. 514. – Vgl. auch Martin Krieg, Die Einführung der Reformation in Minden nebst Abdruck der Mindischen Kirchenordnung des Nicolaus Krage von 1530; in: Jahrbuch des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte [JVWKG] 43 (1950), S. 3–80.

sen waren, wie St. Martini und St. Marien. Der Dom,<sup>14</sup> die Stiftskirche St. Johannis und die Klosterkirche St. Mauritius blieben katholisch.<sup>15</sup> Bald verklagten die Stifte St. Martini und St. Johannis sowie das Kloster St. Mauritii die Stadt wegen ihrer Verluste in der Reformation vor dem Reichskammergericht, das 1538 durch Kaiser Karl V. die Reichsacht über die Stadt Minden verkünden ließ.<sup>16</sup>

Die Stadt war vorsorglich schon 1536 Mitglied im evangelischen „Schmalkaldischen Bund“ geworden. Als Bundesstadt hatte sie 1537 die Schmalkaldischen Artikel Martin Luthers durch ihren Stadtsuperintendenten Gerhard Oemeken unterschreiben lassen.<sup>17</sup>

Mit dem Bischof und dem Domkapitel Minden hatte sich die Stadt 1535 arrangiert, Bischof Franz von Waldeck war für Jahre praktisch „außer Landes“, d.h. nicht im Bistum Minden gewesen, sondern hatte seine ganze Kraft in die Bekämpfung und Belagerung der Wiedertäufer in Münster stecken müssen.<sup>18</sup> Aber 1547, im Schmalkaldischen Krieg, mußte Minden vor kaiserlichen Truppen kapitulieren: Der Bürgermeister tat zwar zum Zeichen der Unterwerfung in Dützen vor den Heerführern einen Fußfall,<sup>19</sup> aber das evangelische Bekenntnis der Bürgerschaft blieb unangetastet, sogar 1548 beim Interim und in den Jahren danach.

Minden war evangelisch, galt aber als „kaisertreu“. 1552 wurde das evangelische Bekenntnis durch den Passauer Vertrag und 1555 durch den Augsburger Religionsfrieden gesichert, allerdings nur vorerst, wie es sich herausstellen sollte.

Als der katholische Mindener Bischof Anton von Schaumburg im Januar 1599 gestorben war, trat der Protestant Christian von Braunschweig-Lüneburg als Administrator des Fürstbistums Minden die Nachfolge an. Herzog Christian war schon 1597 vom Domkapitel zum Koadjutor des Bischofs Anton postuliert worden. In seiner Wahlkapitulation hatte sich der Protestant Christian 1597 verpflichtet, die Bestätigung seiner Wahl beim Papst und die Belehnung als Reichsfürst vom

<sup>14</sup> KAM: Stadt Minden A 1, Nr. 535. – Vgl. auch Martin Brecht, Reformation und Kirchenordnung in Minden 1530; in: JWK G, 73 (1980), S. 19-38.

<sup>15</sup> Westfälisches Klosterbuch. Lexikon der vor 1815 errichteten Stifte und Klöster von ihrer Gründung bis zur Aufhebung, Teil 1: Ahlen – Mühlheim, Hg. Karl Hengst, Münster 1992.

<sup>16</sup> Staatsarchiv Münster: St. Martini Minden, Urkunden, Nr. 322.

<sup>17</sup> Robert Stupperich, Aus Oemekens Wirksamkeit in Minden; in: JVKWG 48 (1955), S. 151-159, und Hans Nordsiek, Glaube und Politik. Beiträge zur Geschichte der Reformation im Fürstbistum Minden, Minden 1985, S. 20 f.

<sup>18</sup> Behr (wie Anm. 10).

<sup>19</sup> KAM: Stadt Minden A 1, Nr. 603. – Vgl. Glaube und Politik (wie Anm. 17), S. 33 f.

Kaiser zu erlangen. Er hatte sich auch verpflichtet, das katholische Bekenntnis in Ehren zu halten und alle katholischen Konvente im Fürstbistum Minden zu schützen und niemand mit einer anderen Konfession zu behelligen.<sup>20</sup>

Man muß sich einmal bewußt machen, was sich 1597/99 in Minden ereignete. Nach den Bestimmungen des Augsburger Religionsfriedens von 1555, also nach reichsrechtlichen Bestimmungen, hatte ein Bischof, der vom katholischen zum evangelischen Glauben wechselte, sein Amt und sein Bistum aufzugeben. Er konnte also –im Gegensatz zu weltlichen Landesfürsten –durch seinen Konfessionswechsel nicht auch einen Konfessionswechsel seiner Diözesanen erzwingen und damit sein Bistum der Reformation zuführen. In Minden aber wählte ein als katholisch anzusehendes Domkapitel 1597 einen evangelischen Fürsten zum Koadjutor, bei dem offenbar die vage Hoffnung bestand, daß er zum Katholizismus konvertieren werde, weil er nur unter dieser Voraussetzung die Chance hatte, die päpstliche Bestätigung als Bischof zu erhalten. Selbst dem Haus Wittelsbach erschien Herzog Christian als akzeptabler Kandidat für Minden. Der Erzbischof und Kurfürst von Köln Ernst von Bayern gedachte den Welfen zu unterstützen.<sup>21</sup> Aber alle Versuche des Papstes und der Wittelsbacher in Deutschland, den Welfenherzog und Administrator von Minden zum Glaubenswechsel zu bewegen, schlugen fehl.<sup>22</sup>

1611 wurde der Administrator von Minden, Christian, regierender Herzog des Herzogtums Lüneburg in Celle; er verließ also das Fürstbistum Minden und die bischöfliche Residenz Petershagen, verzichtete aber auf das Fürstbistum Minden und seine Einkünfte hier keineswegs. Er regierte das Fürstbistum Minden sozusagen als Nebenterritorium von Celle aus mehr schlecht als recht. Bald zeigte ihm die Mindener Landstände, allen voran die eigenwillige Stadt Minden, wo es mit ihm lang ging und wo de facto die Grenzen seines landesherrlichen Regiments lagen.

<sup>20</sup> Abdruck der Wahlkapitulation bei: Meiern, *Acta Pacis* (wie Anm. 9), Teil 3, Hannover 1735, S. 638 f.

<sup>21</sup> Zu den Motiven und den politischen Gründen für die Wahl Christians vgl. Burkhard Roberg, *Kuriale Reformbemühungen in Stift und Bistum Minden nach dem Trienter Konzil*; in: Remigius Bäumer (Hg.), *Von Konstanz nach Trient. Beiträge zur Geschichte der Kirche von den Reformkonzilien bis zum Tridentinum ...*, München und Paderborn 1972, S. 675-694.

<sup>22</sup> Carl Spannagel, *Zur Geschichte des Bistums Minden im Zeitalter der Gegenreformation*; in: *Westfälische Zeitschrift*, 55 (1897), S. 201. – Spannagel beschränkt sich in seinem Aufsatz auf die Darstellung des erfolglosen Versuchs, Christian zur Konversion zu bewegen.

Während seiner Regierungszeit begann der Dreißigjährige Krieg.<sup>23</sup> Während des Krieges aber sollten die Mindener Geschicke schon bald nicht mehr vom Landesherrn in Celle, von den Landständen oder gar von der Stadt bestimmt werden.

Das Gesetz des Handelns lag jetzt vor allem bei Christian IV. von Dänemark, bei Graf von Tilly und seinen Heerführern, bei Kaiser Ferdinand II. in Wien, beim Kurfürsten Maximilian von Bayern, bei der Partei protestantischer Reichsfürsten und der schwedischen Reichsregierung sowie ihrer Armee in Deutschland.

Die katholische Liga, die im Sommer 1625 mit ihren Truppen unter Tilly im Auftrag des Kurfürsten von Bayern in Norddeutschland kämpfte,<sup>24</sup> verstand den Krieg in Norddeutschland gegen die Truppen des Niedersächsischen Reichskreises unter seinem Kreishauptmann Christian IV., König von Dänemark und Herzog zu Schleswig und Holstein, als Exekution des Reichsrechts, weil die Kriegsrüstungen Christians IV. als Rebellion gegen den Kaiser galten.<sup>25</sup> Beim Vormarsch kaiserlicher und ligistischer Truppen nach Norden gegen die Truppen des Niedersächsischen Reichskreises wurde im August 1625 auch Minden von den Truppen der Liga besetzt. Die Besetzung der Stadt führte zu einer zwischen Minden und Graf von Tilly am 12./22. August 1625 geschlossenen „Kapitulation“, in der Tilly garantierte, daß die Stadt und ihre Bürger trotz der Besetzung „mit nichten an Irer Religion und glaubens öffentlichen Exercitio ungeändert Augspurgerischen Confession [...] sollen gehindert [...] werden“.<sup>26</sup>

Die Einwohner der Stadt und ihre Pfarrkirchen blieben also evangelisch, und dennoch erwies sich die Stadt durch Aufnahme von Besatzungstruppen als „kaisertreu“ – sehr zum Unwillen des protestantischen niedersächsischen Kreishauptmannes Christian IV. von Dänemark.

Der Mindener Festungskommandant betrieb auch in der Folgezeit keine kirchliche Gegenreformation in der Stadt, sondern schon bald

<sup>23</sup> Hans Nordsick, Minden und Prag am Vorabend des Dreißigjährigen Krieges; in: Mitteilungen des Mindener Geschichtsvereins, 70 (1998).

<sup>24</sup> Johann Franzl, Ferdinand II. Kaiser im Zwiespalt der Zeit, Graz 1978, S. 271.

<sup>25</sup> Die Kaiser. 1200 Jahre europäische Geschichte, Hg. Gerhard Hartmann und Rudolf Schnith, Graz und Köln 1996, S. 545.

<sup>26</sup> KAM: Stadt Minden B, Nr. 410. Darin: Ausfertigung der von Tilly eigenhändig unterschriebenen und von ihm besiegelten „Capitulation“ vom 12. August 1625, die zwischen der Stadt Minden und ihm geschlossen wurde. – Fehlerhafter Abdruck (falsches Datum) in: Westphälische Provinzial-Blätter ..., Bd. 3, Heft 1, Minden 1843, S. 167-171, hier S. 168. – Vgl. auch Meiern, Acta Pacis (wie Anm. 9), Teil 4, S. 220.

eine untragbare Finanzpolitik. Die ständigen Zahlungen der Stadt an die Garnisontruppen brachte Minden an den Rand des Ruins.

### Konzept für die Rekatholisierung

In dieser verzweifelten Finanz- und Wirtschaftslage der Stadt bemühte sich eine städtische Delegation 1627 am Kaiserhof in Wien, Steuererleichterungen und eine Reduzierung der Stationierungskosten zu erreichen.<sup>27</sup> Damit aber hatte die Delegation keinen Erfolg. Wohl aber brachten die Mindener Unterhändler aus Wien wichtige Kaiserprivilegien und kaiserliche Privilegienbestätigungen mit nach Haus.<sup>28</sup>

Als die Mindener Delegation 1627 in Wien kaiserliche Privilegien erlangte, war ihre Heimat an der Weser Aufmarschgebiet kaiserlicher Truppen geworden. Anfang 1627 rückte Wallenstein mit einem Heer von 70.000 Mann nach Norden vor, um die „Rebellion“ im Niedersächsischen Reichskreis niederzuwerfen. Dessen Kreishauptmann Christian IV. von Dänemark floh zunächst nach Jütland, dann auf die dänischen Inseln.<sup>29</sup>

Die Festigung der Position der kaiserlich-katholischen Partei in Norddeutschland nach dem Sieg über Christian IV. von Dänemark brachte offenbar den Dominikanerorden schon vor der Verkündigung des Restitutionsedikts von 1629 dazu zu versuchen, verlorene Positionen wieder zurückzugewinnen. In Minden war, so ist zu vermuten, dieser Orden seit seinem Ende in Minden 1530/1539 als Folge der Reformation nicht mehr in Erscheinung getreten; er gehörte nicht zu den klagenden Mindener Konventen, deren Prozeß gegen die Stadt Minden vor dem Reichskammergericht zur Verurteilung der Stadt 1538 in die Reichsacht führte.

Nun aber, im März 1628, bat Nicolaus Oltenhouse im Namen des Dominikanerordens bei der Stadt Minden um die Rückgabe des Dominikanerklosters St. Pauli mit allem Zubehör! Der Rat lehnte dieses An-

<sup>27</sup> KAM: Stadt Minden X, Nr. 6.

<sup>28</sup> Regesten und Beschreibungen dieser Urkunden in: Hans Nordsiek, *Reichsacht und Kaiserprivileg. Minden und die deutschen Herrscher 977–1648*, Minden 1998 (Veröffentlichungen des Kommunalarchivs Minden, 3).

<sup>29</sup> Panzl (wie Anm. 24), S. 277 ff. - Am 12./22. Mai 1629 wurde zwischen Kaiser Ferdinand II. und Christian IV. von Dänemark der Friede von Lübeck geschlossen, mit dem Christian IV. aus dem Krieg ausschied. - Der verkürzte Text des Friedensvertrags von Lübeck in: *Deutsche Geschichte in Quellen und Darstellung*, Bd. 4: *Gegenreformation und Dreißigjähriger Krieg 1555–1648*, Hg. Bernd Roock, Stuttgart 1996, S. 276-279.

sinnen am 28. März 1628 zunächst kategorisch ab, „weilen die Kirche und Kloster vor diesem einst streitig gewesen und für den Passowischen Vertrag eingenommen, auch für diesem die Minoriten solche closter begehrt und Niemand sich zu erinnern wusste, dass solches [den] München zustendig sein sollte ...“<sup>30</sup>

Als aber wenige Tage später schon wieder zwei Dominikanermönche die Restitution ihres früheren Mindener Klosters verlangten, war der Rat offenbar schon verunsichert; Bürgermeister Dr. Schreiber formulierte daher detaillierte Fragen, deren Beantwortung die Haltung der Stadt bestimmen sollte: Die Stadt sollte sich informieren und belehren lassen, ob nicht ein Grundstück für die Dominikaner gekauft werden solle, das als Friedhof ausgewiesen und mit einer Kapelle bebaut werden könne, ob ein solcher „Kirchhof“ ohne Autorität des Bischofs und Landesherrn [in Celle] „verordnet“ werden könne, ob die Stadt Minden unter die Bestimmungen des Passauer Vertrags von 1552 falle und daher das „merum et mixtum imperium“ habe, ob „ratione collationis ... die Prediger nach den Zuhörern oder die Zuhörer nach der Prediger religion sich solten richten“ und ob „vis collationis spatio centum annorum possit proscribi“.

Rat, Vierziger und Ämter billigten die Untersuchung dieser Rechtsfragen. Daher baten die Vierziger, einen „guten gelehrten Mann“ zu suchen, der Entscheidungshilfen geben könne. Am 7. Juni 1628 fiel diese Entscheidung: Es wurde „vom alten und neuen Rat einhellig und heilsamlich concludirt, daß die Kirche [St. Pauli] nicht in die Güte zu restituiren [sei], sondern wollen adversarii solche de facto et vi zu sich nehmen, müßte man es der Geduld zuschreiben“.<sup>31</sup> Die Präsenz kaiserlicher Besatzungstruppen in der Stadt sorgte offenbar für die Einsicht des Rates, eine gewaltsame Aneignung der ehemaligen Klosterkirche durch die Dominikaner nicht mit Gegengewalt zu beantworten.

Die Ereignisse schienen sich zu überstürzen. Am 9. Juni 1628 wurde der Rat über den Besuch eines kaiserlichen Gesandten in Minden informiert. Der Gesandte hatte dem Bürgermeister eröffnet, der Kurfürst von Bayern habe (als Führer der katholischen Liga) vom Kaiser die Vollmacht erhalten, die „streitigen Kirchen hiebinnen“ dem katholischen Mindener Klerus zu übergeben. Der jetzige Landesherr (Herzog Christian) werde als Bischof von Minden nicht anerkannt, bald werde ein anderer als Bischof eingesetzt. Ebenso wie in Osnabrück müßten

<sup>30</sup> KAM: Stadt Minden B, Nr. 27 (Ratsprotokoll von 1628 März 28).

<sup>31</sup> Ebd.

alle Kirchen und die Bürger Mindens katholisch werden oder aber aus dem Fürstbistum Minden auswandern.<sup>32</sup>

Nach dem Frieden von Lübeck 1629 stand der Kaiser politisch auf dem Höhepunkt seiner Macht. Schon vorher hatte er, wie auch das Beispiel Minden zeigt, damit begonnen, die kirchlichen Verhältnisse in Deutschland in seinem Sinne zu ordnen und die konfessionellen Streitfragen nach seinen Vorstellungen zu lösen.

Ohne Rücksprache mit den Kurfürsten erließ der Kaiser, der sich dem Einfluß jesuitischer Kreise am Kaiserhof nicht entzog, am 6. März 1629 das Restitutionsedikt.<sup>33</sup> Es sollte sich in seiner Auswirkung als verhängnisvoll erweisen, zunächst einmal für die Protestanten, später aber auch für den Kaiser selbst und seine Religionspolitik. Das Edikt bezeichnete die „Declaratio Ferdinandea“ von 1555 als nicht rechtens, so daß ein geistlicher Landesherr, ein Fürstbischof, nun seinen nichtkatholischen Untertanen entweder die katholische Lehre verbindlich vorschreiben oder sie bei der Weigerung, zur katholischen Kirche zu konvertieren, des Landes verweisen durfte.

Das Edikt stellte eine Auslegung des Augsburger Religionsfriedens von 1555 ganz im Sinne der katholischen Partei dar und diese Auslegung bedeutete die Rekatholisierung der protestantischen Bevölkerung unter anderem durch die Rückforderung von Kirchen und Kirchengütern aus der Hand der Protestanten unter Beachtung bestimmter Stichjahre.

Nach den Bestimmungen des Edikts von 1629 sollten an ihre ursprünglichen, katholischen Eigentümer zurückgegeben werden: 1. alle „mittelbaren“, d.h. nicht reichsunmittelbaren Kirchengüter wie z.B. Klöster und Stifte, ihre Kirchen und ihre Liegenschaften, die *nach* dem Passauer Vertrag von 1552 von protestantischen Fürsten und Städten den katholischen Eigentümern abgenommen und seitdem von den Protestanten genutzt worden waren, 2. alle reichsunmittelbaren Kirchengüter, d.h. Bistümer und Reichsstifte, die *nach* dem Augsburger Religionsfrieden von 1555<sup>34</sup> von den Protestanten übernommen bzw. eingezogen worden waren. Kurz, alles, was die Protestanten an katholi-

<sup>32</sup> KAM: Stadt Minden B, Nr. 23.

<sup>33</sup> Abdruck der Ausfertigung (im Hauptstaatsarchiv München) in: Michael Frisch, Das Restitutionsedikt Kaiser Ferdinands II. vom 6. März 1629. Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung, Tübingen 1993. – Gekürzter Text des Restitutionsedikts bei Roeck (wie Anm. 29), S. 267–276. – Vgl. dazu: Alois Schröer, Die Kirche in Westfalen im Zeitalter der Erneuerung (1585–1648), Bd. 2, Münster 1987, S. 17.

<sup>34</sup> Zu den Bestimmungen der „Religionsrechtsordnung“ von 1555 vgl. Konrad Repgen, Reich und Konzil (1521–1566); in: Derselbe, Dreißigjähriger Krieg und Westfälischer Friede. Studien und Quellen, Paderborn 1998, S. 274 ff.

schem Kirchengut nach 1552 und 1555 eingezogen hatten, mußten sie zurückgeben. Das *vor* dieser Zeit durch die Reformation den Protestanten zugefallene Kirchengut konnten diese behalten.

Bei der Verkündigung des Restitutionsedikts von 1629 hatte Ferdinand II. auch eigene Interessen: Das Haus Habsburg wollte evangelisch gewordene Bistümer in Norddeutschland selbst übernehmen und auf diese Weise seine Macht und seinen politischen Einfluß erweitern.

Insgesamt waren damals zwei Erzbistümer, 11 Bistümer und mehr als 500 Klöster und Kollegiatstifte vom Restitutionsedikt betroffen.<sup>35</sup> Die vollständige und endgültige Durchführung des Edikts wäre mehr als nur ein gewaltiger Verlust für die protestantischen Kurfürsten, Fürsten und Städte gewesen, sie hätte deren Existenz infrage gestellt.

Zur Durchführung des Edikts wurden kaiserliche Kommissare eingesetzt, für die Kaiser Ferdinand II. noch im März 1629 eine besondere Instruktion erließ. Zu Kommissaren im Niederrheinisch-Westfälischen Reichskreis, zu dem auch die Fürstbistümer Osnabrück, Minden und Verden gehörten, wurden der Kölner Erzbischof Ferdinand von Bayern, der Abt des Klosters Werden, Hugo, und Graf Ernst Friedrich von Salm-Reifferscheidt ernannt. Kommissare im Niedersächsischen Reichskreis wurden der Wittelsbacher Franz Wilhelm von Wartenberg, seit 1625 Bischof von Osnabrück, und der kaiserliche Reichshofrat Johann von Hyen.<sup>36</sup>

Wenn die protestantische Seite der Restitution ihres Kirchengutes widersprach, hatte sie die Beweispflicht: Sie hatte nachzuweisen, daß die Reformation der jeweiligen kirchlichen Institution und ihres Vermögens *vor* 1552 erfolgt war. Gelang dieser Nachweis nicht oder waren die Reformation der betreffenden katholischen Institution und ihre Übernahme durch die Protestanten tatsächlich erst nach 1552 erfolgt, dann hatten die kaiserlichen Kommissare für die strikte Durchführung des Restitutionsbefehls zu sorgen.<sup>37</sup>

Allerdings hing die Durchführung des Edikts auch von der jeweiligen politischen Konstellation und den militärischen Machtverhältnissen in einem Territorium oder einer Stadt ab; schließlich befand man sich im Dreißigjährigen Krieg mit veränderbaren Machtverhältnissen und Frontlinien. Wo die Truppen des Kaisers oder der katholischen Liga ein Gebiet beherrschten, konnten die Kommissare das Restitutions-

<sup>35</sup> Wie Anm. 25.

<sup>36</sup> Schröer (wie Anm. 33), Bd. 2, S. 17.

<sup>37</sup> Frisch (wie Anm. 33), S. 61 f.

edikt durchsetzen, wo aber Truppen der protestantischen Partei standen, konnten die Kommissare nicht viel bewirken.<sup>38</sup>

Stadt und Fürstbistum Minden, seit 1625 in der Hand ligitischer Truppen und der Landesfürst weitab in Celle – das lud die kaiserliche Partei geradezu ein, hier ans Werk zu gehen.

Zu den „Werkleuten“ in Minden und Verden gehörte abweichend von der in Wien ursprünglich vorgenommenen Aufgabenverteilung der niedersächsische Kommissar Franz Wilhelm von Wartenberg! Dies war keineswegs ein Wiener Versehen, das etwa auf Unkenntnis der Reichskreisgrenzen und der Territorialzugehörigkeit basierte, es entsprach vielmehr dem kaiserlichen Willen und wohl auch dem Wunsch Wartenbergs, die Fürstbistümer Minden und Verden – beide de facto protestantisch – dem „Arbeitsgebiet“ des Kommissars Wartenberg zuzuordnen. Daher war es vermutlich ein Leichtes, Kurfürst und Erzbischof Ferdinand von Köln, einen Wittelsbacher, zu veranlassen, seine Kommissarfunktion für die Fürstbistümer Minden und Verden seinem Vetter Franz Wilhelm von Wartenberg aus dem Hause Wittelsbach zu übertragen.<sup>39</sup>

Am 12./22. Juni 1629 wurde Franz Wilhelm von Wartenberg vom Kaiser mit der Durchführung des Restitutionsedikts im Niedersächsischen Reichskreis und auch im Fürstbistum Minden beauftragt.<sup>40</sup>

Franz Wilhelm von Wartenberg war nicht nur die Stimme seines kaiserlichen Herrn in Wien und der Hoffnungsträger der Kurie in Rom für die Gegenreformation in Norddeutschland, sondern auch ein religiöser Eiferer mit handfesten Eigeninteressen, die er im Rahmen seiner Tätigkeit und mit Hilfe Wiens, Roms und Kurkölns zu verwirklichen gedachte – unter anderem in Minden.

Franz Wilhelm wurde am 1. März 1593 als Sohn Herzogs Ferdinand von Bayern und der Münchner Beamtentochter Maria Pettenbeck geboren. 1602 erhielt er den Namen „von Wartenberg“, seine Erziehung und erste Ausbildung erfolgten im Jesuitenkonvikt Ingolstadt, 1604 erhielt er die Tonsur, dann wurde er Propst von Altötting. In Rom absolvierte er ein theologisches und ein juristisches Studium, 1614 erhielt er die niederen Weihen. 1621 wurde er Obersthofmeister und erster Minister beim Kurfürsten von Köln, Erzbischof Ferdinand von Bayern. 1625 wurde Wartenberg Bischof von Osnabrück und 1630 Bischof von

<sup>38</sup> Ebd., S. 6.

<sup>39</sup> Schröer (wie Anm. 33). Bd. 2, S. 17 f.

<sup>40</sup> Annegret Knoch, Die Politik des Bischofs Franz Wilhelm von Wartenberg während der westfälischen Friedensverhandlungen (1644–1648), Phil. Diss. Bonn 1966, S. 10.

Verden. Am 12. Januar 1630 wurde er auf Antrag des Kaisers von Papst Urban VIII. zum Bischof von Minden ernannt. Erst 1634 erhielt Wartenberg die höheren Weihen: Er wurde damals Diakon und Priester in Köln, 1641 wurde er Koadjutor in Regensburg, 1645 Apostolischer Vikar von Bremen und 1649 schließlich Bischof von Regensburg.<sup>41</sup>

Als Wartenberg 1630 zum Bischof von Minden ernannt wurde, lebte immerhin noch sein Amtsvorgänger, der Protestant Christian von Braunschweig-Lüneburg, wenn auch nicht als regulärer, vom Papst und vom Kaiser anerkannter Fürstbischof von Minden, so doch als ein vom Domkapitel gewählter Administrator. Wartenberg erhielt die Regalien für Minden von Kaiser Ferdinand II. aber erst am 26. Januar 1636, als der Administrator Christian tot war († 1633) und er längst aus seinem Fürstbistum Minden geflohen war, das die Schweden besetzt hielten. Kurz vor seinem Tod in Regensburg erhielt Wartenberg vom Papst den Kardinalshut.

Franz Wilhelm von Wartenberg war der 60. und zugleich letzte Bischof von Minden. Obwohl er das Fürstbistum Minden 1633 verlassen mußte und es 1648 durch den Friedensvertrag verlor, hat er bis zu seinem Tod 1661 nie auf das Bistum Minden verzichtet.

Seine Mindener Jahre sind durch zwei spektakuläre Ereignisse gekennzeichnet, durch die Übernahme des Bischofsstuhles und der Landesherrschaft und durch die Schließung evangelischer Kirchen im Rahmen der Gegenreformation. Im folgenden soll hier zunächst die Übernahme des Bischofsamtes in Minden dargestellt werden, obwohl die Restitution von Kirchen zeitlich vor der Ernennung Wartenbergs zum Bischof von Minden beginnt.

### Franz Wilhelm als Fürstbischof von Minden

Minden war Bischofssitz eines Bistums bzw. einer Diözese, die nach 1555 de facto nicht mehr existierte, weil die Einwohner der zur Mindener Diözese gehörenden westfälischen und niedersächsischen Territorien protestantisch (lutherisch) geworden waren, diese Protestanten den Bischof von Minden nicht mehr als ihre geistliche Leitung ansahen und ein katholischer Bischof nach dem Augsburger Religionsfrieden 1555 keine bischöflichen Befugnisse gegenüber seinen ehemaligen, inzwischen evangelisch gewordenen „Diözesanen“ hatte. Minden war zu-

<sup>41</sup> Acta Pacis Westphalicae (künftig APW). Serie II A: Die kaiserlichen Korrespondenzen, Bd. 3 (1645–1646), Bearb. K. Ruppert, Münster 1985, S. 4. – Vgl. auch ADB 41, S. 185 ff; NDB 5, S. 365; Knoch (wie Anm. 40), S. 10 f.

gleich auch Territorialhauptstadt, die Hauptstadt des relativ kleinen Fürstbistums Minden. Auch die Einwohner des Territoriums und der Stadt waren evangelisch, in der evangelischen Stadt Minden gab es ein als katholisch geltendes, de facto konfessionell gemischtes Domkapitel mit katholischer Mehrheit, ein Benediktinerkloster (St. Mauritius), zwei katholische Kollegiatstifte (St. Martini, St. Johannis) und ein evangelisches Damenstift (St. Marien).

Obwohl das Fürstbistum Minden zu Beginn des 17. Jahrhunderts nicht von einem katholischen Bischof, sondern von einem evangelischen Administrator regiert wurde, gehörte das geistliche Reichsfürstentum Minden nach reichsrechtlichen Vorstellungen bis 1648 zum „Corpus Catholicorum“.<sup>42</sup> Dieser Mindener Administrator Christian, seit 1611 zugleich auch regierender Herzog von Braunschweig-Lüneburg in Celle, weigerte sich natürlich, noch zu Lebzeiten auf das Fürstbistum Minden zu verzichten und den Bischofsstuhl für Franz Wilhelm von Wartenberg zu räumen.

Wartenberg war am 13. September 1629 in Rom der Bischofsstuhl in Minden zugesagt worden, wenn er vom Domkapitel Minden demnächst gewählt sein würde.<sup>43</sup>

Das Mindener Domkapitel aber war mit dem religiösen Eiferer Wartenberg als Kandidaten nicht einverstanden und wählte daher am 19. Februar 1630 – noch lebte ja der 1599 vom Domkapitel postulierte Administrator Christian von Braunschweig-Lüneburg – mehrheitlich den münsterischen Domdekan Bernhardt von Mallinckrodt zum (katholischen) Mindener Koadjutor des evangelischen Mindener Administrators Christian.

Aber Mallinckrodt konnte sich in Minden gegen den vom Papst ernannten Wartenberg nicht behaupten, obwohl Wartenberg nur von einer Minderheit der Mindener Domherren gewählt war, also „zweiter Sieger“ geworden war. Aber der Minderheitenkandidat Wartenberg war schon vorher, am 12. Januar 1630 vom Papst zum Bischof von Minden ernannt worden.<sup>44</sup>

<sup>42</sup> Fritz Wolff, *Corpus Evangelicorum und Corpus Catholicorum auf dem Westfälischen Friedenskongreß*. Die Einführung der konfessionellen Ständeverbindungen in die Reichsverfassung, Münster 1966, S. 210 f.

<sup>43</sup> Hans Jürgen Brandt und Karl Hengst, *Victrix Mindensis ecclesia*. Die Mindener Bischöfe und Prälaten des Hohen Domes, Paderborn 1990, S. 76 f.; Knoch (wie Anm. 40), S. 10. – Papst Urban VIII. ernannte Wartenberg am 12. Januar 1630 zum Bischof von Minden (Schröer, wie Anm. 33, Bd. 2, S. 18).

<sup>44</sup> Schröer (wie Anm. 33), Bd. 2, S. 18. Wilhelm Schroeder (*Chronik des Bistums und der Stadt Minden*, Minden 1886, S. 560) spricht von einer päpstlichen Bestätigung.

Schon im April 1630 wandte sich der Papst an Erzbischof Ferdinand von Köln mit der Bitte, er solle als Metropolit den Widerstand der Mindener gegen Wartenberg abbauen und dessen Gegner in Minden beschwichtigen. Es protestierten 1630 gegen Wartenberg natürlich nicht nur die Mindener Katholiken, sondern auch die Protestanten, z.B. der evangelische Kanzler des Fürstbistums Minden, Caspar Klocke, konkret gegen die Inbesitznahme des Domes und des bischöflichen Hofes in Minden durch Wartenberg.<sup>45</sup>

Im November 1630 bat Urban VIII. auch Kaiser Ferdinand II., wegen der Proteste des Mindener Klerus in Minden seinen kaiserlichen Einfluß zugunsten Wartenbergs geltend zu machen.<sup>46</sup>

Die gewünschte Einflußnahme des Kaisers entwickelte sich bald zur Erteilung von Befehlen durch den Kaiser. Am 26. September 1631 befahl Ferdinand II. allen Einwohnern des Fürstbistums Minden und damit auch denen der Stadt Minden, nicht mehr Herzog Christian von Braunschweig-Lüneburg als ihren rechtmäßigen Landesherren anzusehen, sondern Bischof Franz Wilhelm von Wartenberg.<sup>47</sup> Wie konnte in Minden jemand rechtmäßiger Landesherr sein, wenn der rechtmäßig vom Domkapitel zum Koadjutor gewählte und als Administrator regierende Fürst noch „im Amt“ war, allerdings keine päpstliche Bestätigung als Bischof und keine kaiserliche Regalienverleihung als Reichsfürst aufzuweisen hatte? Als es später bei den Verhandlungen zum Westfälischen Frieden um die Frage ging, ob das Fürstbistum Minden im Normaljahr 1624 ein protestantisches Territorium war oder nicht, argumentierte die katholische Partei, der Protestant Christian von Braunschweig-Lüneburg sei nicht einmal ein regulärer Administrator des Fürstbistums Minden gewesen; dieses „sei ein catholisch stift. Der letzter uncatholischer einhaber [Christian von Braunschweig-Lüneburg] sei laut dessen eigenhändigen reversalen<sup>48</sup> mehr quidam oeconomicus administrator des thumbcapitels als ein absolut verwalter und regent des stifts gewest ...“<sup>49</sup> Domdekan Jobst Friedrich von Vincke und

<sup>45</sup> Schroeder, Chronik (wie Anm. 44), S. 562.

<sup>46</sup> Vatikanische Dokumente zur Geschichte der Reformation und der katholischen Erneuerung in Westfalen. Bearb. von Alois Schröer, Münster 1993, Nr. 184 und Nr. 186.

<sup>47</sup> Schroeder, Chronik (wie Anm. 44), S. 564.

<sup>48</sup> Abdruck des Reversales bei: Meiern, Acta Pacis (wie Anm. 9), Teil 3, Hannover 1735, S. 639-641.

<sup>49</sup> APW. Serie II A: Die kaiserlichen Korrespondenzen, Bd. 5 (1646-1647), Bearb. A. Oschmann, Münster 1993, S. 475. – Die genannten Argumente finden sich in einer Beilage zu einem Brief Trautmannsdorffs vom 7. Februar 1647 an Kaiser Ferdinand III.

Domherr Schorlemer aus Minden behaupteten damals, „daß in Minden Christian von Lünneburg weder die huldigung von den stenden bey dem Stifft Minden einzunehmen noch den gewöhnlichen Lehentag auszuschreiben gestattet worden [sei], und daß die Statt Minden in specie gemelten fürsten mehrmaß geantwortet, in processum auch gegen ihnen eingewendet [hätte], sie könnten ihn, alß deme sie und andere stende noch nicht gehuldigt, noch vermög reversalen vom tumcapitul erkent würde, vor ihren Herrn auch nicht erkennen“.<sup>50</sup> Den beiden Mindener Domherren war offenbar nicht mehr in Erinnerung, daß das Mitglied der Mindener Landstände, die Stadt Minden, nach Beilegung der gerichtlichen Streitigkeiten mit Christian diesem am 18. August 1618 gehuldigt und als ihren rechtmäßigen Landesherrn anerkannt hatte.<sup>51</sup>

Nun aber, 1632, residierte der bisherige Mindener Administrator Christian außerhalb des Fürstbistums Minden, in Celle. Nach Minden aber kam am 11./21. Juli 1632 Franz Wilhelm von Wartenberg und legte hier am 12./22. Juli 1632 den Bischofseid ab. Nur unter Protest konnte die Stadt Minden zur Huldigung gebracht werden. Am 14./24. Juli 1632 huldigten der Rat Franz Wilhelm als Bischof und Landesherr<sup>52</sup> „auf dem mittleren Saal“ im bischöflichen Hof und unmittelbar danach auch die gesamte Bürgerschaft auf dem Großen Domhof, „woselbst sie [die Bürgerschaft] von einer großen Anzahl wolarmirter Soldaten gleichsamb umringet gewesen“, notierte Bürgermeister Schreiber.<sup>53</sup>

Noch zwischen der Eidesleistung des Rates und der der Bürgerschaft wurde der Bischof vom Rat gebeten, er möge doch „nach dem Exempell der vorigen vier Herren Catholischen Bischöffe dieses Stiffts die Stadt beim Exercitio der Lehr ungenderter Augspurgischer Confession, beedts in Kirchen und Schulen, fürters unturbirt ruhig pleiben laßen“. Auf dieses Ansuchen der Stadt ließ Franz Wilhelm von Warten-

<sup>50</sup> APW. Serie III C, Bd. 3: Diarium Wartenberg, Bearb. J. Foerster, Teil 2 (1647–1648), Münster 1988, S. 703.

<sup>51</sup> Ernst Albrecht Friedrich Culemann, Fünfte Abteilung Mindischer Geschichte ..., Minden 1748, S. 187; Schroeder, Chronik (wie Anm. 44), S. 544.

<sup>52</sup> Wie problematisch die Huldigung von der Stadt angesehen wurde, die sich dem noch lebenden Herzog Christian durch den Huldigungseid verpflichtet fühlte, zeigen das umfangreiche „Protocollum der zwischen dem Herrn Bischoffen zu Osnabrügh und einem ehrbaren Rahtt der Stadt Minden gepflogenen handtlungen, die Translation des Stiffts Minden undt der Stadt abgeforderte Huldigungspflicht betreffend“ sowie zwei über die Verhandlungen zwischen Stadt und Domkapitel 1632 ausgestellte Notariatsinstrumente (KAM: Stadt Minden B, Nr. 477).

<sup>53</sup> KAM: Stadt Minden X, Nr. 6.

berg „per cancellarium“ antworten, er wolle „wegen des übrigen Sprechens der Religion halben sich hiernegst also zu verhalten wissen, wie Sie solches vor den Allgemeinen hauptern der Christenheit nach Anweisung des Reichs Constitution und Satzungen zu verantworten hetten“.<sup>54</sup>

Ein Jahr später kam die „Wende“. Schwedische Truppen eroberten 1633 weite Gebiete Norddeutschlands und auch das Fürstbistum Minden, die Stadtfestung Minden allerdings erst im November 1634. Franz Wilhelm von Wartenberg verließ die Stadt Minden endgültig am 21. März 1633 und floh nach Köln.

### Die Restitution Mindener Kirchen

Franz Wilhelm von Wartenberg kam als kaiserlicher Kommissar zusammen mit dem kaiserlichen Hofrat Hyen und zwei Jesuitenpatres (Kaspar Brandis und Johann Lorenz) am 19. oder 20. September 1629 (neuer Stil) nach Minden. Ungeachtet der Proteste des Mindener Administrators Christian aus Celle nahm Wartenberg selbst den Dom in Minden und die Mitglieder seiner Delegation die bischöfliche Residenz Petershagen in Besitz.<sup>55</sup>

Vor allem aber ging es der kaiserlichen Kommission in Minden um die Restitution des evangelischen Kirchengutes an die katholische Kirche.

Der damalige Mindener Bürgermeister Dr. Heinrich Schreiber hat in seinen zeitgenössischen Aufzeichnungen der Ereignisse aus den Jahren 1625–1636 genau dargelegt, wie die Restitutionskommission gegen die evangelische Stadt vorging.<sup>56</sup> Nach Verkündigung des Restitutionsedikts vom 6. März 1629 habe der katholische Klerus in Minden bald darauf, so berichtet Schreiber, „am keiserlichen Hofe durch geschwinde practiquen es dahin dirigiret“, und zwar ohne Wissen des Rates, daß Wartenberg und dem Hofrat Hyen ein kaiserlicher Auftrag zur Rückforderung der evangelischen Mindener Kirchen erteilt worden sei. Daher sei der Rat und die ganze Stadtregierung von Bischof Wartenberg zum 11./21. September 1629 morgens 8.00 Uhr in den Schaumburger

<sup>54</sup> KAM: Stadt Minden B, Nr. 477.

<sup>55</sup> Knoch (wie Anm. 40), S. 10; Schroeder, Chronik (wie Anm. 44), S. 559.

<sup>56</sup> KAM: Stadt Minden X, Nr. 6. Vgl. auch Stadt Minden B, Nr. 28 (Ratsprotokoll vom 11. September 1629).

Hof<sup>57</sup> vorgeladen worden. Dort habe die kaiserliche Kommission<sup>58</sup> den Vertretern der Stadt erklärt, daß schon am nächsten Tag die Kollegiatstifts- und Pfarrkirche St. Martini und die Pfarrkirche St. Simeonis „durch Überantwortung der Schlüssel<sup>59</sup> in Beiseyn eines Hochehrwürdigen ThumbCapitells [...] dem Clero secundario undt vornemblich Herrn Arnoldt von Landesbergen als Decano Capituli Martiniani und Herrn Johan Mellin, Abten des Stifts Sanct Simeonis“ [= Kloster St. Mauritius] abgetreten und übergeben werden müßten. Soweit der Bericht des Bürgermeisters.

Einen Tag später, am 12./22. September 1629 stellte der Rat in einer weiteren Ratssitzung fest, daß trotz der verlangten Kirchenschlüsselübergabe den Mönchen des Mauritiusklosters der Schlüssel für die Pfarrkirche St. Simeon nicht zustehe,<sup>60</sup> daß der Rat denjenigen Bürgern, die Ländereien der zu restituierenden Kirchen besäßen, zur Hilfe kommen sollte, und daß im übrigen in allen Punkten gegen die Restitution protestiert werden solle. Es war die Meinung des Rates, sich an den „Episcopum ordinarium“, d.h. an Christian zu Braunschweig-Lüneburg in Celle zu wenden und daher die Restitutionskommission um „Dilation“ (Aufschub) zu bitten. Falls die Kommissare die Kirchenschlüssel mit Gewalt verlangen würden, sollten ihnen diese von den Küstern ausgehändigt, d.h. die Kirchen überlassen, aber die „Die Tauffe versiegelt“ werden.<sup>61</sup>

Mit der „Dilation“ wurde es nichts. Noch am selben Tag, Samstag, den 12./22. September 1629, zogen die kaiserliche Kommission und

<sup>57</sup> Der „Schaumburger Hof“ stand auf dem Grundstück, auf dem später die (alte) Marienwallkaserne errichtet wurde: Marienwall 31.

<sup>58</sup> Im Ratsprotokoll vom 11./21. September 1629 heißt es: Der kaiserliche Kommissar Lic. Johannes von Horn (= Hyen) habe vorgetragen, daß Bischof Wartenberg und ihm die Restitution in Minden aufgrund eines besonderen kaiserlichen Befehlschreibens übertragen worden sei. Dieses Schreiben sei dem Bürgermeister übergeben und dann vom Stadtsekretär Costede vorgelesen worden. (KAM: Stadt Minden B, Nr. 28). Dieses der Stadt zugestellte Reskript Ferdinands II. ist im städtischen Archiv nicht zu ermitteln.

<sup>59</sup> Der Auftritt der kaiserlichen Kommissare hatte seine Wirkung auf den Rat wohl nicht verfehlt. Noch am selben Tag wurde offenbar im Anschluß an die Verkündigung der Restitution eine Ratssitzung einberufen, in der vorgeschlagen wurde, die Kirchenschlüssel von St. Martini, St. Simeonis und St. Johannis (!) an den katholischen Klerus zu übergeben, auf diese Kirchen zu verzichten und dem Klerus die fraglichen Ländereien zurückzugeben (KAM: Stadt Minden B, Nr. 28).

<sup>60</sup> KAM: Stadt Minden B, Nr. 28. – Die seit 1530 evangelische Pfarrkirche St. Simeonis war bis zur Reformation dem benachbarten Benediktinerkloster St. Mauritius inkorporiert, so daß die Pfarreinkünfte von St. Simeonis dem Kloster zugute gekommen waren.

<sup>61</sup> KAM: Stadt Minden B, Nr. 28.

der Mindener Klerus in einer feierlichen Prozession vom Dom über den Markt, die Martinitreppe hinauf zur Martinikirche. Einer der beiden schon erwähnten Jesuitenpatres hielt bei dem Dankhochamt in der bisher evangelischen Ratskirche St. Martini die Predigt in Gegenwart des Bischofs Franz Wilhelm von Wartenberg.<sup>62</sup>

Am darauffolgenden Sonntag (13./23. September) predigte im Dom der andere der beiden Jesuiten, und auf Befehl des Stadtkommandanten Capitain Leutnant Cabba, der zur militärischen Sicherung der kaiserlichen Kommission bei ihrer Kirchenbeschlagnehmung noch zusätzlich drei Kompanien Soldaten in die Stadt hatte führen lassen, wurden zum Triumph alle Geschütze auf den Wällen der Stadt abgefeuert.<sup>63</sup>

Die Mindener Bevölkerung empfand natürlich keinen Triumph. Für sie standen die beiden Pfarrkirchen für Gottesdienste und andere kirchliche Amtshandlungen ab sofort nicht mehr zur Verfügung.

Einer der betroffenen Pfarrer, Heinrich Nisius von St. Martini, notierte damals: „Anno 1629, den 11./21. Septembris ist unsere Martini Kirche und St. Simeon mit Wehmuth und Betrübniß von den Pfaffen eingenommen. Gott tröste uns und stürze unsere Verfolger“.<sup>64</sup>

Obwohl die „Rekatholisierung“ von drei lutherischen Pfarrkirchen 1629 und 1631 kaum mehr als eine Episode der Stadtgeschichte bleiben sollte, muß sie doch für die evangelische Bevölkerung Minden damals und für deren Nachkommen ein schwerer Schlag, ein Negativereignis mit möglicherweise traumatischer „Langzeitwirkung“ gewesen sein, das aber auf jeden Fall die Haltung des Rates in Konfessionsfragen und seine Politik bis 1648 aufs stärkste beeinflußt hat. Von den drei Kirchen in der Stadt, die schon 100 Jahre lang der evangelischen Bevölkerung als Pfarrkirchen dienten, wurden 1629 zwei über Nacht beschlagnahmt, um sie formal den katholischen Stiftsherren von St. Martini, tatsächlich aber den Jesuiten zu übergeben. Und 1631 übernahm der Jesuitenorden auch die Pfarrkirche St. Marien.

Wartenberg blieb wegen seiner vielfältigen Restitutionsaufgaben im September 1629 nicht in Minden. In der Stadt Minden übernahm in seinem Auftrag der Paderborner Weihbischof Johannes Pelking, ein Franziskaner, die „Regie“. Der mit Wartenberg befreundete Pelking hielt sich wegen der Eroberung Paderborns 1631 durch den evangelischen Landgrafen von Hessen außerhalb der Diözese Paderborn auf

<sup>62</sup> Klosterbuch (wie Anm. 15), S. 635. – Vgl. auch Anton Gottfried Schlichthaber, Mindische Kirchengeschichte, Teil 2, Minden 1752, S. 121.

<sup>63</sup> KAM: Stadt Minden X, Nr. 6; Schroeder, Chronik (wie Anm. 44), S. 559.

<sup>64</sup> Schlichthaber (wie Anm. 62), S. 121.

und stand Wartenberg daher für Aufgaben dieser Art zur Verfügung.<sup>65</sup> Welche Rechtsgrundlage aber gab es für die Restitution Mindener Kirchen?

Nach dem Edikt von 1629 mußten diejenigen Kirchen, Konvente und geistlichen Güter an die Katholiken als ursprüngliche Eigentümer zurückgegeben werden, die nach dem Passauer Vertrag von 1552 bzw. nach dem Augsburger Religionsfrieden von 1555 von den Protestanten in Besitz genommen worden waren. Die Kirchen St. Martini und St. Simeonis in Minden waren aber schon 22 Jahre vor dem Passauer Vertrag, nämlich im Zuge der Reformation 1530, dem katholischen Kollegiatstift St. Martini und dem Kloster St. Mauritius abgenommen worden. Das Restitutionsedikt scheint also keine Rechtsgrundlage für die Rücküberweisung dieser Kirchen an die katholische Seite zu enthalten.

Die Rechtsgrundlage hängt vermutlich mit den „Executoriales“ des Kaisers für den Kurfürsten von Bayern, den politischen Führer der Liga, zusammen, die „strittigen Kirchen“ in Minden dem katholischen Klerus zu übergeben. Von dieser kaiserlichen Vollmacht für den Kurfürsten hatte die Stadt Minden, wie bereits erwähnt, durch einen kaiserlichen Gesandten um den 9. Juni 1628 erfahren. Ein weiterer Rechtsgrund könnte möglicherweise mit dem Sonderauftrag Wartenbergs zusammenhängen, auch in Minden tätig zu werden. Der Grund aber für die Erweiterung seines Kommissariats lag vermutlich u.a. in den Aktivitäten des Mindener Klerus der Stifte St. Martini, St. Johannis und des Klosters St. Mauritii. Eine Abordnung dieser Geistlichen hatte nämlich schon 1627 am Kaiserhof in Wien heimlich die Wünsche des Mindener Klerus nach Rückerstattung der evangelischen Kirchen in Minden vorgebracht. Unmittelbar nach der Verkündung des Restitutionsedikts vom 6. März 1629 in Wien konnte der Mindener Klerus – ohne Wissen des Rates – erneut seine Wünsche am Kaiserhof vorbringen.<sup>66</sup> Diese Vorstellungen des Klerus müssen dazu beigetragen haben, daß Ferdinand II. einen Sonderauftrag für Minden erteilte, der zugleich auch eine

<sup>65</sup> Pelking (1573–1642) konnte erst 1638 nach Paderborn zurückkehren. Über seine Rolle als Ordensoberer, Weihbischof und Vertreter der Gegenreformation vgl. Gunnar Teske, Bürger, Bauern, Söldner und Gesandte. Der Dreißigjährige Krieg und der Westfälische Frieden in Westfalen, Münster 1998, S. 92.

<sup>66</sup> Meiern, Acta Pacis (wie Anm. 48), Teil 2, Hannover 1734, S. 880 ff. – Vermutlich war auch der Franziskanerorden an „Rückerstattungen“ in Minden interessiert. Allerdings sind die Franziskaner während der Reformationszeit in Minden bisher nicht nachzuweisen. Jedoch wurde in der Ratssitzung am 9. Juli 1629 ein kaiserliches Schreiben verlesen, das verlangte, „daß man die fratres observantiae maintainen sollte“. Gleichzeitig wurden sie auch als „Barfüßer“ bezeichnet (KAM: Stadt Minden B, Nr. 23 und Nr. 28).

vermeintliche oder tatsächliche Rechtsgrundlage für die Restitution der evangelischen Pfarrkirchen in Minden enthalten haben könnte.

Der Mindener Sekundarklerus aber verlangte 1629 nicht nur die evangelischen Pfarrkirchen, sondern auch alle Mobilien, die ihm die Bürger der Stadt entwendet oder die die Stadt selbst angeblich oder tatsächlich beschlagnahmt hatte.

Eine zum Kaiser nach Regensburg gesandte städtische Delegation (Stadtsyndikus und Stadtsekretär) sowie Einsprüche von Seiten Herzogs Christian von Braunschweig-Lüneburg, des Kurfürsten von Sachsen, und sogar des ligistischen Oberbefehlshabers Tilly gegen dieses Verlangen der Kleriker bewirkten immerhin, daß Ferdinand II. am 8. Februar 1630 verfügte, „es solle bei der Reformation oder Restitution, so Clero geschehen [sei], verbleiben; in puncto liquidationis ablatum aber die commissio suspendiret seyn“.<sup>67</sup>

Die Beschlagnahmung der Pfarrkirchen St. Martini und St. Simeonis im September 1629 durch die Restitutionskommissare bedeutete nicht nur den Verlust des Kirchenraumes für evangelische Gottesdienste, sondern auch die „Sperrung“ der beiden Kirchtürme und ihrer Glocken. Der Rat der Stadt hatte nun keine Weisungsbefugnis und keine Zugriffsmöglichkeit mehr auf das Glockengeläut dieser Kirchen bei kommunalen Anlässen oder bei akuter Gefahr für die Bürgerschaft. Er konnte nur noch über das Geläut von St. Marien verfügen, weil die für Gottesdienstzwecke der beiden evangelischen Kirchspiele St. Martini und St. Simeonis herzurichtende ehemalige Dominikanerkirche St. Pauli als Bettelordenskirche nur einen Dachreiter, aber keinen Glockenturm besaß.

Noch im September 1629 beschloß der Rat daher, auf dem städtischen Kaufhaus am Markt einen Glockenturm zu errichten und in ihm die Glocke aus dem Turm des Wesertores aufzuhängen.<sup>68</sup>

Wegen unterschiedlicher Meinungen in den politischen Gremien der Stadt scheinen der Bau eines Glockenturms und die Beschaffung einer Glocke jedoch nicht so schnell erfolgt zu sein. Am 5. Oktober 1629 schlug nämlich die Versammlung der Vierziger vor, die Kirche St. Pauli instandzusetzen, eine neue Glocke zu gießen und einen Turm zu bauen,<sup>69</sup> ein Vorschlag, der dann auch im Rat gebilligt wurde; und auch das Gremium der Sechzehner schlug am 3. Mai 1630 vor, eine

<sup>67</sup> Meiern, Acta Pacis (wie Anm. 48), Teil 2, Hannover 1734, S. 882 f.

<sup>68</sup> Hans Nordsiek, Das wiederentdeckte „Kaufhaus“ in Minden. Ein Beitrag zur Stadtgeschichte; in: Mitteilungen des Mindener Geschichtsvereins, 66 (1994), S. 100.

<sup>69</sup> KAM: Stadt Minden B, Nr. 28.

Glocke und einen Glockenturm für die alte Dominikanerkirche St. Pauli vorzusehen.<sup>70</sup>

Es ist nicht mit letzter Sicherheit zu entscheiden, ob nun die ehemalige Dominikanerkirche oder das städtische Kaufhaus den Glockenturm erhielt. Wahrscheinlich wurde er auf dem Kaufhaus errichtet. Ein Verzeichnis vom 27. September 1629 enthält mehr als 200 Spendernamen, hinter denen notiert ist, „was die Bürgere gutwillig zur Aufbaung des turms auffm Kauffhauß und zu behuff der Uhrglocken“ gegeben haben.<sup>71</sup> Die Bürgerschaft konnte 1629 wohl noch nicht wissen, daß bald auch die Glocken von St. Marien nicht mehr evangelische Gottesdienste einläuten würden.

### St. Marien und die Jesuiten

Die Kanonissen des freiweltlichen Damenstifts St. Marien zu Minden waren nach der Reformation in Minden während des 16. Jahrhunderts evangelisch geworden. Ihre Stiftskirche St. Marien war zugleich eine Mindener Pfarrkirche, die durch die städtische Reformation schon 1530 mit ihrer Gemeinde und ihren Geistlichen evangelisch geworden war.

Selbst wenn die Pfarrkirche St. Marien dem Nonnenkloster und späteren Damenstift St. Marien inkorporiert gewesen sein sollte und der Konfessionswechsel sowie die Benutzung der St. Marienkirche als evangelische Pfarrkirche als unrechtmäßige Aneignung von katholischem Kirchengut gewertet worden sein sollte, dann erfolgte diese unrechtmäßige Handlung eindeutig *vor* dem Zeitpunkt des Passauer Vertrages von 1552. Die Bestimmungen des Restitutionsedikts von 1629 konnten also für die Beschlagnahme auch der St.-Marien-Kirche keine Rechtsgrundlage sein.<sup>72</sup>

Es gab aber eine weitere Schwierigkeit für die Restitution der Marienkirche. Der präsumtive Eigentümer der Kirche, das Damenstift

<sup>70</sup> KAM: Stadt Minden B, Nr. 29.

<sup>71</sup> Wie Anm. 68.

<sup>72</sup> Der im Westfälischen Klosterbuch (wie Anm. 15), S. 635, genannte „kaiserlich verbrieft Rechtsanspruch der Katholiken vor Ort (?) auf die St. Marienkirche“ von 1570 stellt kein Urteil des Reichskammergerichts und keinen Befehl zur Restitution der Marienkirche dar, sondern ein Mandat Maximilians II. vom 6. Februar 1570 an die Stadt Minden, gemäß den Bestimmungen des Religionsfriedens von 1555 Rechtsverletzungen (geistliche Jurisdiktion, Stadtgericht, Immunitäten, Steuerwesen u.a.) gegenüber den geistlichen Institutionen einschließlich Marienstift zu unterlassen (KAM: Stadt Minden A 1, Nr. 676).

St. Marien, dem diese hätte zurückgegeben werden müssen, war kein altgläubiger Konvent mehr, sondern war mit Ausnahme einer Kapitularin ein inzwischen evangelisch gewordenes freiweltliches Damenstift. Eine Rückgabe der Kirche an dieses Damenstift der Kirche wäre also ins Leere gegangen.

Die Stadt Minden bestritt 1629 ohnehin das Eigentumsrecht des Damenstifts St. Marien an der Pfarrkirche und deren Inkorporation grundsätzlich. Der Rat behauptete, St. Marien sei eine städtische (!) Pfarrkirche, an die später (!) das Benediktinerinnenkloster vom Wedigenberge (Wittekindenberg an der Porta Westfalica) gelegt worden sei.

Da es also keine katholische Institution in Minden mehr gab, der man die Pfarrkirche St. Marien hätte übertragen können, mußte man eine andere Institution dafür suchen, deren Übernahmebereitschaft zugleich die Rückführung von St. Marien zur römischen Kirche bedeutete.

Für solche Aufgaben und Transaktionen hatten sich im allgemeinen die Jesuiten empfohlen – sowohl bei dem Jesuitenzögling Franz Wilhelm von Wartenberg als auch bei Ferdinand II. am Kaiserhof in Wien. Noch bevor das mittels Restitutionsedikt in Aussicht stehende Kirchengut überhaupt gesichert war, wurde der Zugewinn am Kaiserhof gedanklich schon aufgeteilt. Umso mehr empfahl der kaiserliche Beichtvater Lamormaini, ein Jesuit, dem Kaiser das Restitutionsedikt als gottgefälliges Werk.<sup>73</sup>

Noch vor Erlaß des Edikts begann aber der Streit zwischen den alten Orden und dem Jesuitenorden um die Verteilung der zurückzugebenden Klöster bzw. Klostergüter.<sup>74</sup> Daher schlug der kaiserliche Beichtvater in Wien offenbar vor, Frauenklöster, für die keine Nonnen mehr vorhanden seien, vor allem für Zwecke der Societas Jesu, d.h. für Seminare und Alumnate dieses Ordens, zu verwenden.<sup>75</sup>

Die evangelische Stifts- und Pfarrkirche St. Marien war daher ein geeignetes Objekt für die Jesuiten. Was das Restitutionsedikt des Kaisers vom 6. März 1629 als Rechtsgrundlage nicht hergab, leistete ein besonderes kaiserliches Dekret vom 16. Oktober 1630, das den Jesuiten im „Niedersächsischen Kreis“ das „Jungfernstift St. Marien“ in Minden zusprach. Gemäß diesem Dekret sollte Franz Wilhelm von Wartenberg zugunsten der Jesuiten „der Jungfrauen Closter [...] mit sambt allen und jeden dero pertinentien sambt und sonders“ einziehen. Zwischen

<sup>73</sup> Franzl (wie Anm. 24), S. 297 f.

<sup>74</sup> Frisch (wie Anm. 32), S. 4 f.

<sup>75</sup> Wie Anm. 73.

dem Stift und der Pfarrkirche wurde also im Dekret Ferdinands II. nicht unterschieden.<sup>76</sup>

Der Rat der Stadt Minden war im Herbst 1630 allerdings nicht geneigt, die Aneignung der Marienkirche durch die Jesuiten untätig hinzunehmen. Am 8. November 1630 beschloß er, sich „aus diesen Ursachen“ an den Landesherrn Christian von Braunschweig-Lüneburg mit der Bitte um Hilfe zu wenden und gleichzeitig mit der landesfürstlichen Mindener Regierung sowie mit dem Domkapitel Minden über das Problem Marienkirche zu verhandeln.<sup>77</sup> Der Rat wußte offensichtlich, daß das Domkapitel den Jesuiten mit äußerster Zurückhaltung und Antipathie entgegentrat.

Spätestens im November 1630 aber gab es einen ersten Achtungserfolg der Gegenreformation in Minden, den die Mindener Protestanten später offenbar „unter der Decke“ hielten. Am 8. November 1630 beschloß der Rat der Stadt nämlich u.a., daß die Bürgerschaft ermahnt werden solle, an den evangelischen Gottesdiensten (in der St.-Pauli-Kirche) teilzunehmen, speziell „Herr M[agister] Jonas“ [Edler] aber solle vorgeladen und durch Deputierte befragt werden, warum er, wenn andere Pfarrer predigten, nicht in die Kirche gehe. Am 15. November 1630 vermerkte der Protokollant im Ratsprotokoll, die Jesuiten hätten den Herrn Magister Jonas entschuldigt, daß er der Vorladung des Rates nicht gefolgt sei und „von seiner Religion abtrünnig“ geworden sei. Jonas Edler war evangelischer Pfarrer an St. Marien gewesen.<sup>78</sup>

Wer sich für die Jesuiten in Minden besonders einsetzte, geht aus den Aufzeichnungen des Mindener Bürgermeisters Dr. Heinrich Schreiber<sup>79</sup> hervor, nämlich Franz Wilhelm von Wartenberg – vom Mindener Bürgermeister stets nur als „Bischof von Osnabrück“ bezeichnet –, der Paderborner Dompropst Dietrich von Plettenberg, der Paderborner Weihbischof Johannes Pelking und der Osnabrücker Bürgermeister Dr. Christoph Lohausen.

<sup>76</sup> KAM: Stadt Minden B, Nr. 459 enthält die notariell beglaubigte Teilabschrift des kaiserlichen Mandates von 1630 Okt. 16.

<sup>77</sup> KAM: Stadt Minden B, Nr. 29.

<sup>78</sup> KAM: Stadt Minden B, Nr. 29. – Schlichthaber (wie Anm. 62), Teil 2, Minden 1752, S. 197 f., führt Magister Jonas Edler, geb. zu Hameln, als Pfarrer von St. Marien auf, wo er seit 1591 tätig war. Einen Konfessionswechsel des Magisters Jonas erwähnt er nicht, lediglich, daß Edler nach 41 Amtsjahren 1632 gestorben sei. – Edler war am 25. Juni 1628 vor dem Rat auf Betreiben des Stadtkommandanten zur Rede gestellt worden „wegen Copulation Soldaten und ihrer Huren“ (KAM: Stadt Minden B, Nr. 23).

<sup>79</sup> KAM: Stadt Minden X, Nr. 6. – Vgl. auch: Martin Krieg (Hg.), Bericht eines Mindener Bürgermeisters aus dem Dreißigjährigen Kriege, 1625 bis 1636; in: Mindener Heimatblätter 28 (1956), S. 67.

Es sollte sich bald zeigen, daß nicht die evangelischen Stiftsdamen von St. Marien, sondern das katholische Domkapitel Minden eine feindliche Haltung gegen die Jesuiten in Minden einnehmen würde. Zunächst aber kamen die „Herren Patres Jesuitae“ nach Minden. Stadtsyndikus Dr. Heinrich Grave legte am 11./21. Juli 1631 in einem Bericht dar, daß der Paderborner Weihbischof Pelking und der Osnabrücker Bürgermeister Lohausen als kaiserliche Subdeligierte am 7./17. Juli in der Abtei des Damenstifts St. Marien einen kaiserlichen Befehl veröffentlicht hätten und daß sie am folgenden Tag zusammen mit dem Provinzial des Jesuitenordens, Pater Baving, sowie den hier „residierenden“ Jesuiten die Abtei von St. Marien in Besitz genommen hätten. Der Mindener Bürgermeister Schreiber berichtete über diese Aktion, die Jesuiten hätten sich „des Stifts- und Pfarckirchen zu Unser lieben Frauen impatroniret und darauf die Kirchthüren mit Zuziehung des Herrn Grafen von Gronsfeldt alß Commendanten [der Besatzungstruppen] nicht allein fest vernageln, sondern auch mit verschiedenen Sentinellen [Schildwachen] besetzen lassen, wodurch den Pfargenoßen aller zugang gantzlich versperrt und sie daher genötiget worden, ihres Gottesdienstes hinfüro [...] gleich andern [...] in mehr besagter Kirchen S. Pauli [...] zu gebrauchen“. <sup>80</sup>

Die Jesuiten hatten noch große Pläne für St. Marien Minden im Rahmen der geplanten Rekatholisierung der Bevölkerung im Fürstbistum Minden.<sup>81</sup> Sie hatten St. Marien Minden 1631 kaum in Besitz genommen, da wurde schon im Oktober 1631 in der Hofburg zu Wien ein Vorschlag Wartenbergs geprüft, an St. Marien zu Minden ein Jesuitenkolleg mit Noviziat einzurichten. Dieser Vorschlag fand am kaiserlichen Hof in Wien Zustimmung. Das Mindener Jesuitenkolleg sollte mit den in Hameln und Verden zu gründenden Jesuitenkollegs eine Kette

<sup>80</sup> KAM: Stadt Minden X, Nr. 6. - Der Bericht des Mindener Stadtsyndikus Dr. Grave in: KAM, Stadt Minden B 119 (alt). Grave berichtet – abweichend von Schreiber –, bei der Inbesitznahme der Abtei seien Jesuiten heimlich in die „Stadt- und Pfarrkirche St. Marien“ gegangen und hätten zunächst die Kirchentüren von innen versperrt, dann aber nach gewaltsamer Öffnung der Kirchentüren durch die evangelischen Gemeindeglieder beim Mindener Stadtkommandanten Graf Jobst Maximilian zu Gronsfeldt erreicht, daß dieser die Kirche mit Schildwachen vollständig gesperrt habe. Die Stadt habe wegen der Beschlagnahme der Marienkirche Beschwerde eingelegt. – Am 14. Juli 1631 gibt Franz Wilhelm von Wartenberg in seiner Osnabrücker Residenz bekannt, wen er mit der Übergabe des Marienstifts an die Jesuiten beauftragt habe (KAM: Stadt Minden B, Nr. 459).

<sup>81</sup> Die Darstellung der Planungen des Jesuitenordens folgt den Ausführungen von Hans Jürgen Brandt zum Abschnitt „Minden – Jesuiten“ im Klosterbuch (wie Anm. 15), S. 635 f.

von katholischen Lehr- und Bildungsanstalten Norddeutschlands werden, als deren Spitze eine Jesuitenuniversität in Goslar vorgesehen war.

Es kam aber anders. Noch bevor die Schweden Norddeutschland erobert hatten, regte sich schon Widerstand gegen die Jesuiten; in Minden kam er massiv vom Domkapitel, das eine intensive gegenreformatorische Tätigkeit der Jesuitenpatres am Ort nicht zulassen wollte. Schon die Übertragung der St. Marienkirche Minden an die Jesuiten hatte nicht den Beifall des Domkapitels gefunden.

Als Seelsorger, die lutherische Gemeindeglieder zur Konversion bringen könnten, schienen die Jesuiten nach ihrer bisherigen Rolle in Minden nicht geeignet. Daher beschränkte sich ihre Seelsorge auf die katholischen Soldaten der in Minden stationierten Truppen; sie predigten aber auch in der Martini-Kirche. Ihre Katechesen im Mindener Dom waren ebenfalls nicht von Erfolg gekrönt.

Die Mindener Jesuiten waren offenbar aus Hameln gekommen, jedenfalls waren 1630 wegen der bedrohlichen Kriegslage 31 Jesuiten mit ihren Schülern nach Minden gelangt, wo ihnen aber das Domkapitel keine Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt hatte. Dies war wohl der äußere Anlaß für die Beschlagnahmung der Marienkirche 1631. Ende 1632 aber wurde den Jesuiten nach eigenen Angaben das Stift St. Marien wieder „entrissen“. Wie das erfolgte, ist nicht bekannt.

### **Diözesansynode mit Protestanten**

Schützenhilfe bei seinen Versuchen, die Einwohner des Bistums Minden zur katholischen Lehre zurückzuführen, erhielt Franz Wilhelm von Wartenberg 1632 von den in der Stadt Minden stationierten kaiserlich-katholischen Truppen. Dabei ging es den Militärs selbst wohl weniger um das katholische Seelenheil der Bevölkerung als mehr um die Möglichkeit, ihre Kasse aufzufüllen. Im Jahr 1632 ließ nämlich der Mindener Stadtkommandant Oberstleutnant Stephan Albrecht auf Befehl des kaiserlichen Generalfeldmarschalls von Pappenheim sämtliche evangelische Geistliche aus dem Fürstbistum Minden sowie weitere Geistliche aus den evangelischen Nachbargrafschaften Hoya und Diepholz festnehmen und in der Festung Minden arrestieren. Diese Geistlichen sollten solange in Arrest bleiben, bis für sie eine Summe von 40 000 Reichstalern Lösegeld gezahlt worden sei. Der Oberstleutnant begründete seinen „Husarenstreich“ mit der Erklärung, daß im Bistum Hildesheim die Protestanten ebenso mit katholischen Prälaten und mit den Ordensangehörigen verfahren hätten!

Im Fürstbistum Minden gab es 1632 ungefähr 40 evangelische Kirchen und etwa 45 evangelische Pastoren, wie viele es aus den Grafschaften Hoya und Diepholz waren, die den Kreis der in Minden Inhaftierten vergrößerten, ist nicht bekannt. Die Lösegeldsumme, die der Mindener Festungskommandant erpressen konnte, war sehr viel kleiner als seine Forderung: Die Stadt Minden zahlte 500 Reichstaler für ihre städtischen Pfarrer, und für die übrigen Geistlichen aus anderen Kirchspielen wurde am 14. Januar 1633 ein Lösegeld von 1 600 Reichstaler von „vielen gutherzigen Leuten“ zusammengebracht.<sup>82</sup>

Waren die evangelischen Geistlichen tatsächlich bis zu diesem Zeitpunkt in Haft? Konnte ihre Entfernung aus dem Amt ohne „Ersatz“ durch katholische Priester eine Form der Rekatholisierung evangelischer Kirchspielseingesessenen sein? Die Festnahme der evangelischen Pastoren in ihren Pfarrorten durch das Militär muß Anfang August 1632 erfolgt sein. Der Arrest aber in Minden – wo in der Stadt fand er statt? – muß kurios gewesen sein, denn am 10./20. August 1632 richteten die Festgenommenen an einen nicht näher bekannten Adressaten der Gegenseite ein Bittgesuch: Man möge sie zur Erledigung ihrer geistlichen Aufgaben für vier Wochen nach Hause entlassen bzw. Haftverschonung erteilen. Dafür versprachen die Häftlinge, nach Ablauf dieser Frist sich sämtlich „in einer ehrlichen Herberge“ in Minden zum erneuten Arrest wieder einzustellen!<sup>83</sup>

Es war bisher nicht zu ermitteln, ob man den evangelischen Geistlichen tatsächlich für einen Monat Haftverschonung gewährt hat; die Lösegeldsumme von 1 600 Talern wurde jedenfalls erst im Januar 1633 bezahlt. Wenn sie aber tatsächlich für vier Wochen freigekommen waren, dann müßten sie etwa Ende September, Anfang Oktober 1632 wieder in Minden „versammelt“ gewesen sein.

Es ist anzunehmen, daß die Verhaftungsaktion doch wohl mehr war als die Eigeninitiative eines Militärkommandanten, nämlich allem Anschein nach eine dem Bischof Franz Wilhelm von Wartenberg gewährte „Amtshilfe“ bei dessen Versuch, evangelische Pfarrer und Kirchengemeinden seines „Bistums Minden“ zum katholischen Bekenntnis zurückzubringen.

Es ist bekannt, daß Bischof Franz Wilhelm von Wartenberg nach langen Jahrzehnten erstmalig am 15. Oktober 1632 wieder eine Diözesansynode<sup>84</sup> in Minden abhielt. Wer aus dem „Bistum Minden“ mochte diese Synode besucht haben? Wo in den protestantischen, bisher zur

<sup>82</sup> KAM: Stadt Minden X, Nr. 6.

<sup>83</sup> KAM: Stadt Minden B 119 (alt).

<sup>84</sup> Teske (wie Anm. 65) gibt als Datum der Synode den 12. Oktober 1632 an.

Diözese Minden gehörigen Territorien gab es noch katholische Priester, die ihrem Bischof in Minden zum Gehorsam und zum Besuch der Synode verpflichtet waren? Für sämtliche Pastoren aus den Landkirchspielen des Fürstbistums Minden gab es seit 1583 eine andere Verpflichtung, nämlich die, ihr Pfarramt als evangelische Geistliche gemäß dem Augsburger Bekenntnis von 1530 zu führen.<sup>85</sup> Daher wird man wohl annehmen dürfen, daß Bischof Wartenberg veranlaßt hat, die evangelischen Pastoren 1632 in Minden zu arrestieren, wenigstens aber die Arrestierten zu zwingen, an der von ihm einberufenen Synode teilzunehmen.

Alois Schröer bewertet die gegenreformatorischen Maßnahmen des Bischofs Franz Wilhelm von Wartenberg in Minden als „überstürzt und unklug“, zu diesen Maßnahmen rechnet er nicht nur die erzwungene Rückgabe dreier lutherischer Pfarrkirchen an die Katholiken, sondern ausdrücklich auch „die Verpflichtung des protestantischen Klerus auf die Konzilsdekrete und die römische Liturgie“.<sup>86</sup> Eine solche Verpflichtung war aber wohl nur möglich, wenn die evangelischen Geistlichen aus der ehemaligen Diözese Minden freiwillig oder gezwungenermaßen an einer Diözesansynode in Minden teilnahmen.

Auf dieser Mindener Diözesansynode wurde übrigens auch der Beschluß gefaßt, zum 1. November 1632 im Fürstbistum Minden anstelle des alten, hier gebräuchlichen Julianischen Kalenders den neuen Gregorianischen Kalender einzuführen, der aufgrund päpstlicher Weisung seit Ende des 16. Jahrhunderts zwar in katholischen Gebieten, nicht aber in protestantischen Territorien eingeführt worden war.<sup>87</sup>

Der Rat der Stadt blieb von den gegenreformatorischen Maßnahmen Wartenbergs im Fürstbistum Minden nicht unbeeindruckt. Obwohl das nach der Reformation zunächst beibehaltene Fest „Verkündigung Mariens“ in Minden offenbar nicht mehr gefeiert wurde, beschloß der Rat der Stadt in einer Ratssitzung am Montag, 18. März 1633 (alter Kalender!) „dass morgenig tages [19./29. März] das festum annuncia-

<sup>85</sup> Nordsiek (wie Anm. 17), S. 7 und 102.

<sup>86</sup> Schröer (wie Anm. 33), Bd. 2, S. 477.

<sup>87</sup> Brandt und Hengst (wie Anm. 43), S. 76. – Der alte und der neue Kalender differierten damals um 10 Tage; diese Differenz bedeutete bei der Kalenderumstellung erhebliche Probleme im öffentlichen Leben: Aus Sonn- und Feiertagen wurden jetzt Arbeitstage und umgekehrt. Die Einführung des neuen Kalenders wurde nach Verlassen der katholischen Truppen und dem Einzug der protestantischen Schweden 1634 sofort zugunsten des alten Kalenders rückgängig gemacht, der im Fürstentum Minden bis zum 1. März 1668 verbindlich blieb.

tionis Mariae [= Verkündigung Mariens], weiln Ihre Fürstliche Gnaden solches öffentlich afflesen lassen, soll celebrirt werden“.<sup>88</sup>

Nach der Niederlage kaiserlicher Truppen gegen Truppen der Schweden und ihrer deutschen protestantischen Verbündeten im März 1633 bei Hessisch Oldendorf und der Kapitulation der Besatzung in Hameln zeichnete sich auch das Ende der Besatzung der kaiserlichen Truppen und der gegenreformatorischen Aktivitäten in Minden ab. Im Laufe des Jahres 1633 eroberten schwedische Truppen unter dem Oberbefehl des Herzogs Georg von Braunschweig-Lüneburg das Territorium Minden, im Herbst 1634 begann Herzog Georg die Belagerung der Festung Minden. Bischof Franz Wilhelm und die Jesuiten hatten die Stadt schon vorher verlassen.

Nachdem die kaiserlich-katholischen Truppen in Minden am 3./13. November kapituliert hatten und am 10./20. November 1634 aus der Stadt abgezogen waren, rückten am selben Tag schwedisch-deutsche Truppen in Minden ein. Drei Tage später (13./23. November) mußten Bürgermeister und Rat der Stadt dem evangelischen Herzog Georg die Treue geloben. Bald danach, am 15./25. November 1634, wurden die drei Pfarrkirchen St. Martini, St. Marien und St. Simeonis ihren evangelischen Kirchengemeinden und der Stadt Minden zurückgegeben. In den Darstellungen des 18. Jahrhunderts ist die Rede davon, daß die drei Kirchen vor der Rückgabe an die Protestanten „verschlossen“ gewesen und nun „wieder geöffnet“ worden seien.<sup>89</sup> Pfarrkirchen, die bis November 1634 verschlossen waren, lassen die Vermutung zu, daß nach dem Abzug der Jesuiten aus Minden keine katholische Messe mehr in diesen Kirchen gelesen worden ist. Über die Öffnung und Rückübergabe der Kirchen St. Martini und St. Simeonis an deren evangelische Kirchenvorsteher wurde am 15./25. November 1634 eine Notariatsurkunde ausgestellt.<sup>90</sup>

<sup>88</sup> KAM: Stadt Minden B, Nr. 30. – Mariae Verkündigung ist nicht der 19./29. März, sondern der 25. März! In welcher Form dieser Feiertag von der Mindener Bevölkerung begangen werden sollte, ist nicht erkennbar.

<sup>89</sup> Meiern, Acta Pacis (wie Anm. 9), Teil 2, S. 883; Schlichthaber (wie Anm. 62), Teil 2, S. 37 ff.

<sup>90</sup> Abdruck der Urkunde bei Schlichthaber (wie Anm. 62), Teil 2, S. 38-40. – Zur Rolle der Schweden in Minden vgl. Hans Nordsick, Die schwedische Herrschaft in Stadt und Stift Minden (1634–1650); in: Mitteilungen des Mindener Geschichtsvereins 56 (1984), S. 27-48.

## Verhandlungen statt Handlungen

Später sollte es sich herausstellen, daß die Eroberung Mindens durch die Schweden 1634 das Ende der gegenreformatorischen Maßnahmen in Minden darstellte. Der Mindener Klerus war jedenfalls nicht mehr zur Gegenreformation in der Lage. Dennoch aber hatte sich Herzog Georg von Braunschweig-Lüneburg als militärischer Besitzer Mindens vom Domkapitel und dem übrigen Mindener Klerus versichern lassen, keine heimlichen Zusammenkünfte und keine Verhandlungen mit Auswärtigen zu führen.<sup>91</sup> Das bedeutete aber keineswegs, daß auch die päpstliche Kurie den Kampf um das Bistum Minden schon aufgegeben hätte.

Am 20./30. Mai 1635 wurde zwischen Kaiser Ferdinand II. und dem Kurfürsten Johann Georg I. von Sachsen, dem Führer der evangelischen Reichsstände, der „Prager Friede“ geschlossen. Ziel dieses Friedensvertrages war die Wiederherstellung der alten Reichsverfassung. Die konfessionellen Verhältnisse in Deutschland wurden durch den Prager Frieden 1635 in der Weise geregelt, daß die freie Ausübung des evangelischen Glaubens nur in denjenigen Territorien und Städten garantiert war, in denen sie schon am 2. November 1627 öffentlich stattfand. Die Durchführung des Restitutionsedikts von 1629 sollte nach den Bestimmungen des Friedens von 1627 an gerechnet um 40 Jahre hinausgeschoben sein.<sup>92</sup>

Herzog Georg von Braunschweig-Lüneburg trat als Eroberer und Besitzer des Fürstbistums Minden den Prager Frieden bei – zur Enttäuschung der schwedischen Reichsregierung. Enttäuscht war aber auch Franz Wilhelm von Wartenberg. Der Bischof war seit März 1635 in Wien und hatte sich schon vor Abschluß des Prager Friedens an die Kurie in Rom gewandt mit der dringenden Bitte zu verhindern, daß mit der Aussetzung des Restitutionsedikts von 1629 auch die Abtretung des protestantischen Kirchengutes an die katholische Kirche ausgesetzt werde. Wartenberg fand beim Papst in Rom offenbar kein Gehör, wohl aber beim Kaiser in Wien. Ferdinand II. versprach Wartenberg in Abweichung von den Regelungen, die für den „Prager Frieden“ vorgesehen waren, daß er die Bistümer Osnabrück, Minden und Verden „be-

<sup>91</sup> Hans Nordsiek, Vom Fürstbistum zum Fürstentum Minden. Verfassungsrechtliche, politische und konfessionelle Veränderungen von 1550 bis 1650; in: Westfälische Zeitschrift, 140 (1990), S. 263.

<sup>92</sup> Ebd., S. 264. – Der Text des Prager Friedensvertrages von 1635 (gekürzt) in: Deutsche Geschichte in Quellen (wie Anm. 29), S. 341-359.

halten“ solle. Diese kaiserliche Zusage erfolgte zu einer Zeit, als Wartenberg keines der drei Fürstbistümer tatsächlich besaß.<sup>93</sup>

Auf die Darlegung der rechtlichen Aspekte des Prager Friedens für Stadt und Territorium Minden wird hier verzichtet, weil die Präsenz der Schweden, die diesem Frieden nicht beigetreten waren, verhinderte, daß sich dieser Frieden von 1635 in Minden auswirkte.

Wartenberg aber setzte sich weiterhin unermüdlich für die Wiedergewinnung des Fürstbistums Minden ein. Im Mai 1641 schrieb er Papst Urban VIII. einen ausführlichen Bericht über die Entwicklung der kirchlichen Verhältnisse im Fürstbistum Minden. Durch das Restitutionsedikt von 1629 sei es ihm, Wartenberg, möglich gewesen, den katholischen Status des Fürstbistums wiederherzustellen.<sup>94</sup> Gegen den Willen der Mehrheit des Mindener Domkapitels sei er vom Papst zum Bischof von Minden providiert und vom Kaiser als Reichsfürst mit den Regalien belehnt worden. Er habe dann [1632] eine feierliche Reformsynode berufen, das Trienter Konzil promulgiert, den Gregorianischen Kalender angeordnet, das römische Brevier und die römische Liturgie eingeführt sowie eine umfassende Erneuerung des Klerus und der Gemeinden eingeleitet. Das alles sei jedoch durch die Eroberungen der Schweden beendet worden. Nachdem die Schweden den lutherischen Status des Fürstbistums wiederhergestellt hätten, werde gegenwärtig (1641) außer im Dom und im Benediktinerkloster St. Mauritius nirgendwo das katholische Bekenntnis ausgeübt.<sup>95</sup>

In Rom legte man diesen „Erfolgsbericht“ als Selbstdarstellung Wartenbergs wohl bald „zu den Akten“; Reaktionen, Weisungen oder Empfehlungen der päpstlichen Kurie auf diesen Bericht sind jedenfalls nicht bekannt. Als aber vier Jahre später, 1645, die Verhandlungen zum Westfälischen Frieden begannen, stieg Franz Wilhelm von Wartenberg noch einmal auf zu einem der Hauptakteure auf der politischen und diplomatischen Bühne Europas. Franz Wilhelm von Wartenberg wurde auf dem Westfälischen Friedenskongreß zum Gesandten von Kurköln bestellt, und zwar mit der Folge, daß Wartenberg bei den Verhandlungen nicht nur die Stimme des Kurfürsten und Erzbischofs Ferdinand von Köln besaß, sondern auch als Hauptgesandter für das Kurfürstenkollegium in Münster tätig wurde. Außerdem hatte Wartenberg aber auch die Stimmen derjenigen Bistümer, die der Erzbischof von Köln

<sup>93</sup> Knoch (wie Anm. 40), S. 12.

<sup>94</sup> Während der Verhandlungen zum Westfälischen Frieden stellte Wartenberg 1645 seine gegenreformatorischen Aktivitäten in Minden völlig anders dar.

<sup>95</sup> Vatikanische Dokumente zur Geschichte der Reformation und der katholischen Erneuerung in Westfalen. Bearbeitet von Alois Schröer, Münster 1993, S. 313-318.

zusätzlich besaß: Münster, Hildesheim, Paderborn und Lüttich. Schließlich hatte Wartenberg auch „eigene“ Stimmen, nämlich die der Bistümer, deren Bischof er selbst war: Osnabrück, Verden und Minden.<sup>96</sup>

Die Verhandlungen um die Zukunft dieser Fürstbistümer berührten die Interessen Wartenbergs natürlich in existentieller Weise. Aber die Interessen des Kaisers sowie der Königreiche Frankreich und Schweden waren letztlich nicht mit denen Wartenbergs identisch. So kam es, daß die Einigung der Verhandlungsparteien auch über das Schicksal Mindens an den Forderungen und Wünschen Wartenbergs vorbei ging.

Solange aber über Minden und die beiden anderen Fürstbistümer nicht entschieden war, kämpfte Wartenberg 1645–1648 auf verschiedenen Wegen, mit wechselnden Bundesgenossen und wechselnden Argumenten. Aber sein Kampf in Münster und Osnabrück läßt erkennen, daß es dem einstigen Glaubenseiferer nicht mehr vorrangig (wie etwa 1629) um die Rekatholisierung der evangelischen Bevölkerung im Fürstbistum Minden ging, sondern vor allem um die „Besitzstandswahrung“ eines Bischofs, der zuletzt nur noch versuchte, persönliche Einkünfte aus dem Territorium Minden auf Lebenszeit zu sichern. Frankreich, der Kaiser und die katholischen Reichsstände hatten aus politischen Gründen Minden als ein katholisches Fürstbistum spätestens 1647 in ihrem Kalkül abgeschrieben. Daher konnte Wartenberg eigene Interessen nicht mehr durchsetzen, denn seine Gegenspieler und die übrigen Reichsfürsten hatten nicht weniger als er selbst machtpolitische und materielle Interessen an Minden.

Da es in den Friedensverhandlungen in Münster und Osnabrück nicht um pastorale Bemühungen bei der Rückführung zum alten Glauben oder bei der Wahrung des neuen Bekenntnisses, sondern um territorialen Machtgewinn und konfessionspolitische Positionen ging, kann hier auf die Darstellung des jahrelangen politischen Tauziehens der Verhandlungspartner um Minden und die Aufzählung der zahlreichen Verhandlungsvorschläge und -forderungen der Gesandten im einzelnen verzichtet werden.<sup>97</sup>

Es sollen hier nur einige Vorschläge, Forderungen, Wünsche und Verhandlungspositionen der auf dem Friedenskongreß vertretenen Mächte aus der Zeit 1645–1648 dargestellt werden, die deutlich erkennen lassen, wie sehr sich zunächst der Kaiser, das „Corpus Catholico-

<sup>96</sup> APW. Serie III C, Bd. 3 (wie Anm. 50): Diarium Wartenberg und Knoch (wie Anm. 40), S. 13 f.

<sup>97</sup> Allgemein dazu in: APW. Serie II A (Die kaiserlichen Korrespondenzen), Serie II C (Die schwedischen Korrespondenzen), Serie III C, Bd. 3 (Diarium Wartenberg).

rum“ der deutschen Reichsfürsten und, mit Einschränkungen, das mit dem protestantischen Schweden verbündete Frankreich für die Wieder- einsetzung eines katholischen Bischofs und damit für die Rückführung Mindens als geistliches Fürstentum zur katholischen Kirche eingesetzt haben.

Allen voran natürlich Franz Wilhelm von Wartenberg, der um die Wiedererlangung des Bischofsstuhles in Minden kämpfte. Am 13. Juni 1645 versuchte er den französischen Gesandten davon zu überzeugen, wie liberal und wohlwollend er seinerzeit in Minden als Restitutions- kommissar und Bischof gewirkt habe. In sehr subjektiver Sichtweise und ohne besonderes Erinnerungsvermögen erklärte er, er habe in der Stadt Minden, die ihm gutwillig (!) gehuldigt habe, weder eine Festung errichtet noch, abgesehen von der Zulassung von Jesuiten und Obser- vantem, eine Religionsänderung vorgenommen; er habe den Mindener Protestanten die Dominikanerkirche belassen.<sup>98</sup>

Im November 1645 setzte er dem kaiserlichen Gesandten Volmar auseinander, daß die Hochstifte Osnabrück und Minden keinesfalls unter die Bestimmungen des „Normaljahres 1624“ fallen dürften – beide hatten 1624 protestantische Administratoren –, da sie sonst der katho- lischen Kirche verloren gingen. Dabei gehe es nicht um ihn, Warten- berg, „sondern vornemblich und einzig darumb, daß solcher stifter an- gehörige Unterthanen bey der catholicischen religion, deren sie durchge- hendts, ungeachtet man noch newlich theyls unkatholische pastores auffgetrungen, außer der ritterschafft, zugethan, erhalten werden möch- ten“ (!).<sup>99</sup> Außer Philipp Sigismund von Osnabrück und Christian von Minden sei, so behauptete Wartenberg, in beiden Hochstiften kein Nichtkatholik zur Regierung gekommen,<sup>100</sup> von beiden sei die Konver- sion zum Katholizismus verlangt worden. Herzog Christian habe zwar als Administrator des Fürstbistums Minden die Regierung übernom- men, habe sie aber wegen Nichterfüllung der rechtlichen Bedingungen später [1632] abtreten müssen.<sup>101</sup>

Am 21. Mai 1646 äußerte Wartenberg in einer Unterredung mit dem kaiserlichen Gesandten Graf von Trautmannsdorff, der schwedische

<sup>98</sup> APW. Serie III C, Bd. 3, Teil 1, S. 213. – Das Dominikanerkloster wurde 1530 ge- schlossen, die Kirche St. Pauli war schon seit 1539 keine Klosterkirche mehr, seit- dem verfügte die Stadt bereits über diese Kirche; von einer Überlassung der Kirche durch Wartenberg an die Protestanten konnte daher keine Rede sein.

<sup>99</sup> APW. Serie III C, Bd. 3 Diarium Wartenberg, Teil 1, S. 638.– Diese Darstellung trifft für Minden nicht zu.

<sup>100</sup> Protestant war eindeutig der Mindener Administrator Heinrich Julius von Braun- schweig-Wolfenbüttel.

<sup>101</sup> Wie Anm. 99, S. 639.

Gesandte Oxenstierna habe die Aufhebung des geistlichen Charakters der abzutretenden Fürstbistümer verlangt, daher möge wegen der protestantischen „Gravamina“ der Städte Minden und Osnabrück nichts ohne sein Vorwissen beschlossen werden. In der Stadt Minden habe er „in religione“ keine Veränderungen vorgenommen, sondern alles so beibehalten, wie er es [1629] vorgefunden habe! Trautmannsdorff wiederum konnte Wartenberg mitteilen, die Stadt Minden sei auf dem Friedenskongreß mit der Bitte vorstellig geworden, nicht zu den Satisfaktionszahlungen an Schweden mit herangezogen zu werden.<sup>102</sup>

Schon im Herbst 1646 war erkennbar, daß die protestantische Partei (Schweden und das „Corpus Evangelicorum“ der deutschen Reichstände) auf der Säkularisierung des Hochstifts Minden und seiner Übernahme durch einen protestantischen Fürsten bestand. Daher fürchtete Wartenberg im Februar 1647 nicht ohne Grund, daß die Fürstbistümer Minden und Osnabrück für die katholische Seite verloren sein würden, wenn sich Frankreich nicht mit Nachdruck für den Erhalt beider Hochstifte für die katholische Kirche einsetzen würde, und zwar auch durch die Beendigung der militärischen Unterstützung Schwedens.<sup>103</sup>

Den französischen Gesandten d’Avaux bat Wartenberg um direkte Unterstützung bei seinem diplomatischen Kampf um Osnabrück und Minden. In Minden, so erklärte er dem Franzosen, habe er als Bischof seinerzeit „das geringste in religione nicht geendert“(!). Sein Amtsvorgänger, der evangelische Administrator Christian, sei mit der Regierung des Hochstifts vom Domkapitel Minden nur „belehnt“ gewesen und sei (1632) auf dessen Forderung „absque ulla protestatione et reservatione [...] abgetreten“. Daß Christian nicht als rechtmäßiger Landesfürst des Hochstifts Minden anerkannt gewesen sei, gehe auch daraus hervor, daß ihm weder die Stadt Minden noch die übrigen Landstände jemals gehuldigt hätten und daß das Domkapitel ihm die Ausschreibung eines allgemeinen Lehntages untersagt habe. „Es würde auch die ganzte catholische kirch niemalß begreifen können, si vel aliqua tolerantia vel conniventia von der cron Franckreich [...] bey diesen tractaten soltten nachgesehen und nachgegeben werden, daß, da noch niemalß a prima fundatione Caroli Magni usque in praesentem diem ein anders exercitium alß catholicum in den thumkirchen zue Oßnabruck und Minden eingeführt und gebraucht, yetzo denselbigen und der reli-

<sup>102</sup> Wie Anm. 99, S. 485 f.

<sup>103</sup> Wie Anm. 99, S. 642 und S. 697.

gion zuewider fürst und regent sollte cum tanto dispendio ecclesiastici status, wie man's vorhatt, eingesetzt werden“.<sup>104</sup>

Bald fiel den Schweden auf, wie hartnäckig der französische Gesandte d'Avaux wegen Minden verhandelte; dieser begründete das gegenüber dem schwedischen Gesandten Adler Salvius mit der ihm gegebenen Anweisung, die Hochstifte Osnabrück und Minden für die Katholiken zu retten. Salvius gab dem Franzosen daraufhin den Rat, „daß er sich doch dergleichen nicht sollte vermercken laßen; wan's die bürger in der statt höreten, würden sie unß ..alle zu todt schlagen“. Graf d'Avaux hatte sofort verstanden, daß nur er selbst, nicht aber der Schwede Salvius dann das Opfer sein würde!<sup>105</sup>

Wartenberg ließ sich im Februar 1647 auch durch das Domkapitel Minden unterstützen, in dem damals nur zwei Domherren protestantisch waren. Als Anfang Februar 1647 der Mindener Domdekan Jobst Friedrich von Vincke und der Domherr Schorlemer in Münster mit Wartenberg verhandelten, veranlaßte Wartenberg, daß der Mindener Domdekan mit dem französischen und schwedischen Gesandten Kontakt aufnahm.

Am 12. Februar 1647 habe der französische Gesandte d'Avaux die Unterstützung der Katholiken für Minden zugesagt, berichtet Vincke. Wenn das Hochstift Minden nicht für die katholische Kirche zu retten sei, wolle sich Frankreich dafür einsetzen, daß wenigstens die Rechte des Domkapitels Minden gewahrt blieben – vorausgesetzt die kaiserlichen Unterhändler blieben selbst auch in ihrer Haltung fest.<sup>106</sup>

Auch der schwedische Gesandte Adler Salvius sagte den beiden domkapitularischen Deputierten zu, die Rechte des Domkapitels Minden würden nicht beeinträchtigt, auch wenn die Rückkehr Wartenbergs als Bischof von Minden nicht infrage komme.<sup>107</sup>

Derweilen hielten sich die französischen und die kaiserlichen Diplomaten gegenseitig vor, nicht genügend für den Erhalt des katholischen Fürstbistums Minden zu tun. Natürlich war an der Zukunft des Fürstbistums auch die päpstliche Kurie in höchstem Maße interessiert. Noch am 8. August 1647 dankte Wartenberg dem päpstlichen Gesandten Chigi für die Bemühungen des Papstes wegen der Hochstifte Minden und Osnabrück durch seinen Pariser Nuntius Guido di Bagno.<sup>108</sup> Of-

<sup>104</sup> Wie Anm. 99, S. 699.

<sup>105</sup> Wie Anm. 99, S. 716.

<sup>106</sup> Wie Anm. 99, S. 708.

<sup>107</sup> Wie Anm. 99, S. 717.

<sup>108</sup> Wie Anm. 99, S. 982. Zur Position des Papstes vgl. Konrad Repgen, Die römische Kurie und der Westfälische Friede, Bd. 1, Teil 1 und 2, Tübingen 1962 und 1965.

fensichtlich war aber die Entscheidung gegen die katholische Kirche durch die übrigen Verhandlungsparteien schon im Juni 1647 gefallen.

Die protestantische Partei hatte durchgesetzt, daß der evangelische Administrator Herzog Christian von Braunschweig-Lüneburg als rechtmäßiger Landesherr des Hochstifts Minden während des „Normaljahres“ 1624 angesehen wurde, obwohl Christian weder vom Papst noch vom Kaiser als gewählter Bischof von Minden anerkannt und bestätigt worden war.<sup>109</sup>

Unabhängig von der zunächst noch offenen Frage, ob Franz Wilhelm von Wartenberg zu Lebzeiten das Fürstbistum Minden als Bischof behalten könne oder nicht, sollte auf jeden Fall der kalvinistische Kurfürst von Brandenburg Rechtsnachfolger des katholischen Bischofs von Wartenberg im lutherischen Territorium Minden werden.<sup>110</sup>

### Rückblick und Ausblick

Wie diese Frage 1648 geregelt wurde, ist dem Friedensvertrag zwischen dem Kaiser und Schweden zu entnehmen, der in Osnabrück abgeschlossen, dort am 6. August 1648 durch Handschlag der Beteiligten vereinbart und am 24. Oktober 1648 zusammen mit dem Friedensvertrag zwischen dem Kaiser und Frankreich von den Vertretern der beteiligten Mächte unterzeichnet wurde:<sup>111</sup> Franz Wilhelm von Wartenberg kehrte 1648 nicht als Bischof und Landesherr nach Minden zurück. Das Fürstbistum Minden wurde – unter Beibehaltung des Domkapitels –<sup>112</sup> säkularisiert. Neuer weltlicher Landesherr des Fürstentums Minden wurde der Kurfürst von Brandenburg – nachdem die schwedischen Militärs das Territorium und die Festung Minden 1649/50 verlassen hatten.<sup>113</sup>

<sup>109</sup> Schröder (wie Anm. 33), Bd. 2, S. 477.

<sup>110</sup> Wie Anm. 99, S. 921.

<sup>111</sup> Wortlaut des „Instrumentum Pacis Osnabrugensis“ in: Instrumenta Pacis Westphalicae. Die westfälischen Friedensverträge. Vollständiger lateinischer Text mit Übersetzung der wichtigeren Teile und Regesten. Hg. Konrad Müller, 3. Aufl., Bern und Frankfurt/Main 1975 (Quellen zur Neuere Geschichte, Heft 12/13).

<sup>112</sup> Der Dom wurde Pfarrkirche der Katholiken in der Stadt und im übrigen Fürstentum Minden. Vgl. dazu: Hans Nordsiek, Die Lage der Katholiken im Fürstentum Minden um 1700. Ein zeitgenössischer Bericht des Osnabrücker Weihbischofs Otto von Bronkhorst; in: Mitteilungen des Mindener Geschichtsvereins, 40 (1968), S. 63-71.

<sup>113</sup> Vgl. dazu: Karl Spannagel, Minden und Ravensberg unter brandenburgisch-preußischer Herrschaft von 1648 bis 1719, Hannover und Leipzig 1894, S. 26 ff.

Der Osnabrücker Friedensvertrag von 1648 bekräftigte die Bestimmungen des Passauer Vertrags von 1552 und des Augsburger Religionsfriedens von 1555, setzte 1624 als „Normaljahr“ fest<sup>114</sup> und sicherte nunmehr auch reichsrechtlich den Reformierten die Gleichberechtigung mit den Lutheranern zu. Auch im Fürstentum Minden wurde 1650 vom Großen Kurfürsten Friedrich Wilhelm ein evangelisch-reformiertes Kirchspiel in Form einer Personalgemeinde gegründet, dessen „Pfarrsprengel“ daher das gesamte Fürstentum umfaßte.<sup>115</sup>

Wenn man sich vor Augen führt, wie sehr die schwankenden politischen, kirchlichen und militärischen Verhältnisse im Reich die Entwicklung der Stadt nach 1530 bestimmten und wie gegenreformatorische Maßnahmen in Stadt und Fürstbistum Minden durchgeführt wurden, wenn man bedenkt, daß die Stadt in fast allen schwierigen Phasen ihrer Selbstbehauptung zwischen 1530 und 1648 allein stand, wenn man berücksichtigt, daß Minden oft genug auf die „Verliererseite“ geriet, dann wird verständlich, warum diese Stadt, der ja vor 1648 die künftige landesfürstliche Obrigkeit nicht bekannt war, versuchte, in Osnabrück und Münster präsent zu sein. Es wird verständlich, warum sie immer wieder, wenn es um „Minden“ ging, versucht hat, ihre Bedenken und „Gravamina“, ihre Bitten, Wünsche und Forderungen am Rande des Friedenskongresses vorzubringen. Es wird verständlich, warum sie auf Gesandte Einfluß nahm mit dem Ziel, ihre alten Rechte, Vorrechte und Freiheiten für die Zukunft zu sichern.

Dabei standen zwei Verfassungsziele obenan, die das Militär und die Religion betrafen: Die Stadt wollte künftig – und reichsrechtlich garantiert – von staatlichen Besatzungstruppen befreit sein, deren Unterhaltskosten die Bürger an den Bettelstab und die Stadtkasse in den Ruin treiben konnten. Die Stadt wollte statt dessen das „*ius praesidii*“ selbst wahrnehmen, d.h. das Recht haben, Söldner als „Stadtsoldaten“ anzuwerben und eigene militärische Einheiten zur Stadtverteidigung aufzustellen. Das allerdings gelang der Territorialstadt Minden in Münster und Osnabrück nicht. Der neue Landesherr, der Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg, zeigte den Mindenern bald, daß eine solche

<sup>114</sup> Das Normaljahr 1624 bedeutete für Minden, daß der Konfessionsstand aller schon genannten geistlichen Konvente sich nicht mehr änderte.

<sup>115</sup> 1650/51 in Petershagen, am damaligen Sitz der kurfürstlichen Landesregierung gegründet, später nach Minden verlegt. Vgl. dazu: Frank-Michael Kuhlemann, Politik und Konfession. Zur Geschichte der Evangelisch-reformierten Petri-Gemeinde in Minden vom 17. Jahrhundert bis 1945; in: JWKG 88 (1994), S. 113-138, und Hans-Walter Schmuhl, 250 Jahre Petri-Kirche in Minden. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der ev.-reformierten Gemeinde vom 17. bis zum 19. Jahrhundert, ebd., S. 84-112.

Forderung – zu Beginn des Zeitalters des fürstlichen Absolutismus – eine überholte städtische Vorstellung war.

Das zweite Ziel war die reichsrechtliche Sicherung des eigenen städtischen Kirchenregiments, die letztlich auch bei katholischen Landesherren das ev.-luth. Bekenntnis der Einwohner der Stadt Minden hätte garantieren können. Immerhin hatte die letzte Besitzerin des Territoriums Minden, Königin Christine von Schweden, der Stadt Minden 1645 alle alten Rechte bestätigt, zu denen auch die Selbständigkeit in Kirchenangelegenheiten gehörte.

Da in der Literatur in der Regel nur verkürzt die Übernahme des säkularisierten Fürstbistums Minden durch Brandenburg erwähnt wird, soll abschließend hier einmal darauf hingewiesen werden, an welcher Stelle es der Stadt Minden 1648 im bescheidenen Maße gelang, dem brandenburgischen Adler die Flügel zu stützen, bevor er sie in Minden über die neuen brandenburgischen Untertanen ausbreitete. Der Osnabrücker Friedensvertrag schrieb es in Artikel 11, § 4 fest, daß der Kurfürst von Brandenburg das Fürstbistum Minden übernehme, „salvis tamen civitati Mindensi suis Regaliis et juribus in sacris et prophanis, cum mero et mixto imperio in criminalibus et civilibus ...“ [wobei jedoch der Stadt Minden ihre Hoheitsrechte, ihr Kirchenregiment und ihr Stadtrecht mit der Blutgerichtsbarkeit, der Straf- und der Zivilgerichtsbarkeit vorbehalten bleiben ...]

Wie es nach 1648 mit der Stadt und dem Fürstentum Minden politisch weiterging, ist weitgehend bekannt. Weniger bekannt ist die Entwicklung des Kirchenwesens im Fürstentum Minden, das sich keineswegs nur in *einer* „Landeskirche“ darstellte. Neben dem landesherrlichen Konsistorium und dem Mindener Landessuperintendenten gab es weiterhin – und offenbar bis 1815 – ein (weitgehend) selbständiges städtisches Konsistorium und einen Mindener Stadtsuperintendenten, der später als „Senior Ministerii“ bezeichnet wurde.

1816, als es kein Fürstentum Minden und keine Mindener „Landeskirche“ mehr gab, erschien in Minden ein neues „Evangelisches Gesangbuch für das Fürstentum Minden und die Stadt Minden“. Dieser Titel sollte vermutlich daran erinnern, daß es früher sowohl ein städtisches als auch ein landesherrliches Mindener Kirchenregiment gegeben hatte. Aber welcher Gottesdienstbesucher schlug damals in der Kirche schon das Titelblatt seines Gesangbuches auf, um „Erinnerungsarbeit“ zu leisten? Heute erinnert nichts mehr an diese Wurzeln der Evangelischen Kirche von Westfalen; sie wären es wert, erforscht und dargestellt zu werden.